





Planunterlage

(Stand Aufstellungsbeschluss)

- Teil A. Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen
- Teil B. Planbegründung
- Teil C. Umweltbericht
- Teil D. Beteiligtenliste
- Teil E. Anhang



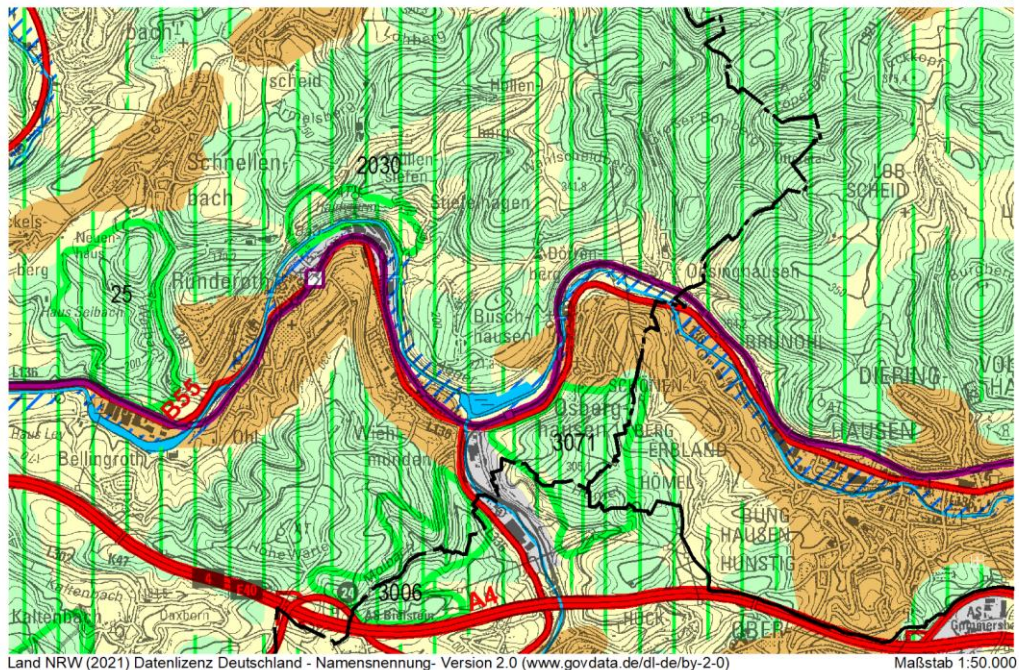
Teil A.

Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Aufstellungsbeschluss)

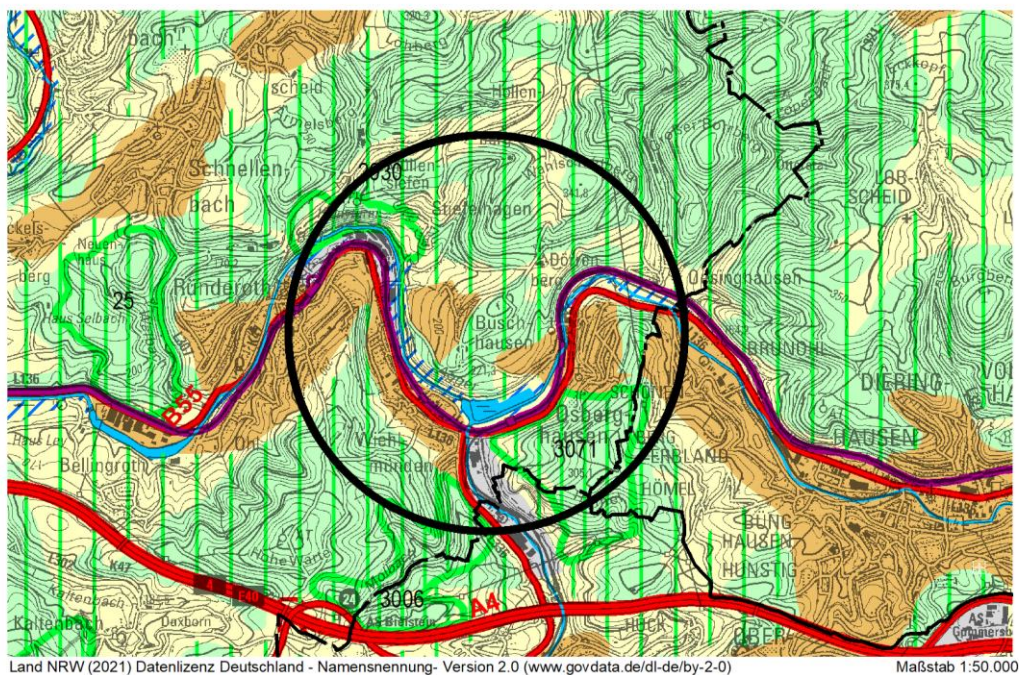
Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Region Köln

Blatt L 5110



Entwurf

ASB Buschhausen,
Engelskirchen



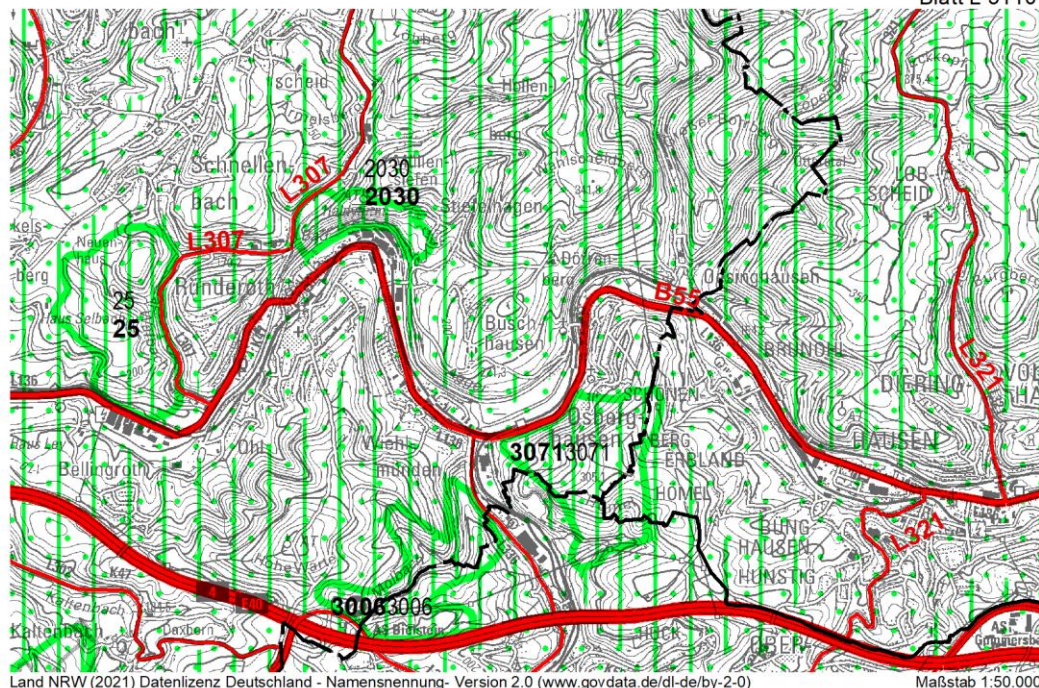
Legende

- | | | | |
|---|---------------------------------------|---|---|
|  | Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) |  | Waldbereiche |
|  | Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche |  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |

Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Region Köln

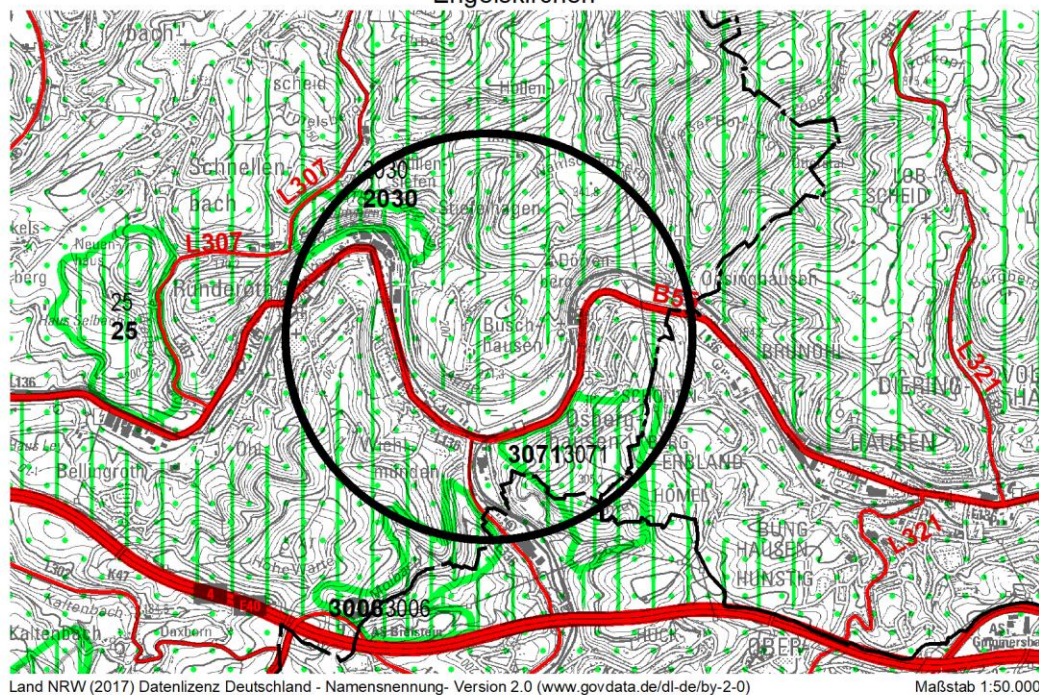
Erläuterungskarte

Blatt L 5110



35. Änderung - Entwurf

ASB Buschhausen,
Engelskirchen



Legende

||| Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung

Textliche Festlegungen

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln ist nicht erforderlich.



Teil B.

Planbegründung

(Stand Aufstellungsbeschluss)

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	3
1.1	Anlass der Planänderung	3
1.2	Gegenstand der Planänderung.....	4
1.3	Erfordernis der Planänderung.....	7
1.4	Planungsalternativen	8
2	Verfahrensablauf.....	9
2.1	Frühzeitige Unterrichtung	9
2.2	Umweltprüfung (Scoping)	10
2.3	Weiteres Verfahren.....	11
3	Raumordnerische Bewertung.....	13
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	13
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW.....	14
3.3	Raumordnerische Gesamtbewertung	36
4	Quellen.....	37
	Alternativenprüfung der Gemeinde Engelskirchen	40

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Gemeinde Engelskirchen hat mit ihrem Schreiben vom 10.12.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (TA Köln), gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Die Anregung zur Regionalplanänderung wurde vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Engelskirchen beschlossen (Beschluss vom 09.12.2020, Vorlage-Nr.: VO/0080/LP10-20).

Anlass für die Anregung zur 35. Regionalplanänderung, TA Köln, ist die Absicht der Gemeinde Engelskirchen, den Bereich südwestlich der Ortslage Buschhausen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. Gegenwärtig wird die Fläche durch Waldflächen und Grünland bestimmt. Zukünftig soll hier eine Wohnbaufläche entstehen. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Engelskirchen in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung am 09.12.2020 die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich Buschhausen sowie die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 84 „Buschhausen“ beschlossen. Geplant ist die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Waldfläche“ in „Wohnbaufläche“. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst 8,15 ha.

Zur Begründung ihrer Absicht führt die Gemeinde an, dass die Nachfrage nach Grundstücken in den letzten Jahren stark gestiegen sei und der Bedarf mit den eher kleinteiligen Siedlungserweiterungen der vergangenen Jahre, nicht mehr gedeckt werden könne. Der Standort Buschhausen ist Ergebnis einer gemeindlichen Alternativenbetrachtung, die die 2013 vom Rat der Gemeinde beschlossenen sieben Leitsätze der Gemeindeentwicklung sowie den Anspruch einer Klimaschutzgemeinde berücksichtige. Die Gemeinde Engelskirchen begründet die Auswahl der Wohnbaufläche am bestehenden Ortsteil Buschhausen mit einer verhältnismäßig guten topographischen Grundeignung, der guten Anbindung an den SPNV sowie der guten Anbindung an die Infrastruktur im benachbarten Ortskern Runderoth.

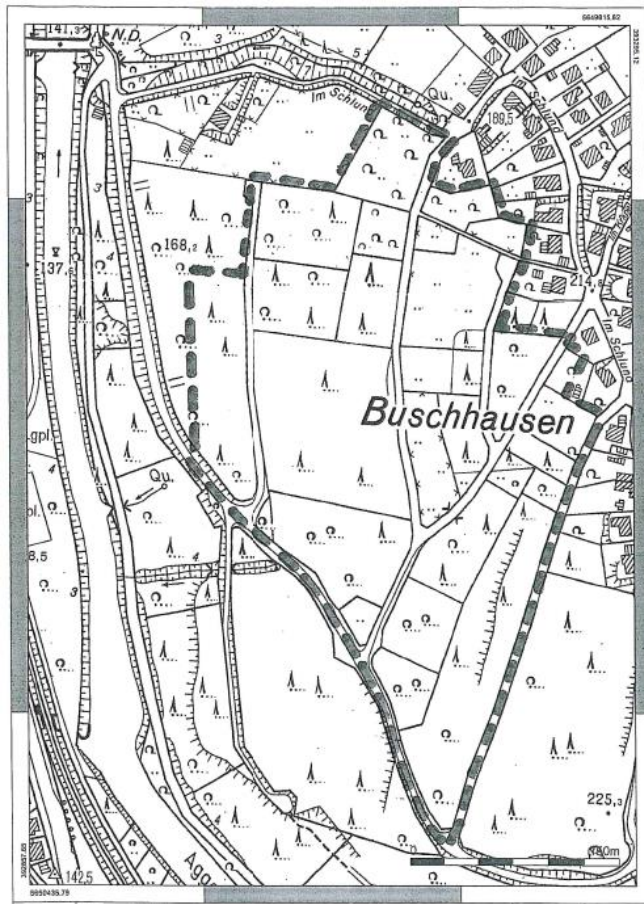


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets der 42. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 84 Buschhausen (Quelle: Gemeinde Engelskirchen)

1.2 Gegenstand der Planänderung

Die angeregte Regionalplanänderung befindet sich im Oberbergischen Kreis des Regierungsbezirks Köln auf dem Gebiet der Gemeinde Engelskirchen. Die Regionalplanänderung besteht aus drei Teilbereichen – einem zentralen Änderungsbereich und zwei Tauschflächen.

Gegenstand des zentralen Änderungsbereichs ist die Umwandlung eines insgesamt 16,9 ha großen Bereiches im Ortsteil Buschhausen, der überwiegend als Waldbereich sowie in Teilen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, festgelegt ist. Der Bereich schließt die bestehende Ortslage Buschhausen (4,8 ha) mit ein und ist überlagert von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter

Erholung (BSLE). Dieser zentrale Bereich soll in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden.

Zur Beachtung der landesplanerischen Zielvorgabe der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß 6.-1-1 LEP NRW hat die Regionalplanungsbehörde als Voraussetzung für die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens einen gleichwertigen Flächentausch gefordert. Die Gemeinde Engelskirchen hat in diesem Zusammenhang angeregt, zwei Bereiche mit aktuell wirksamer ASB-Festlegung in Engelskirchen-Wiehlmünden (Arbeitstitel: 145-01) sowie Engelskirchen-Osberghausen (Arbeitstitel: 144-01) mit einer Gesamtfläche von 20,2 ha in Waldbereich und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB), überlagert von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE), umzuwandeln.

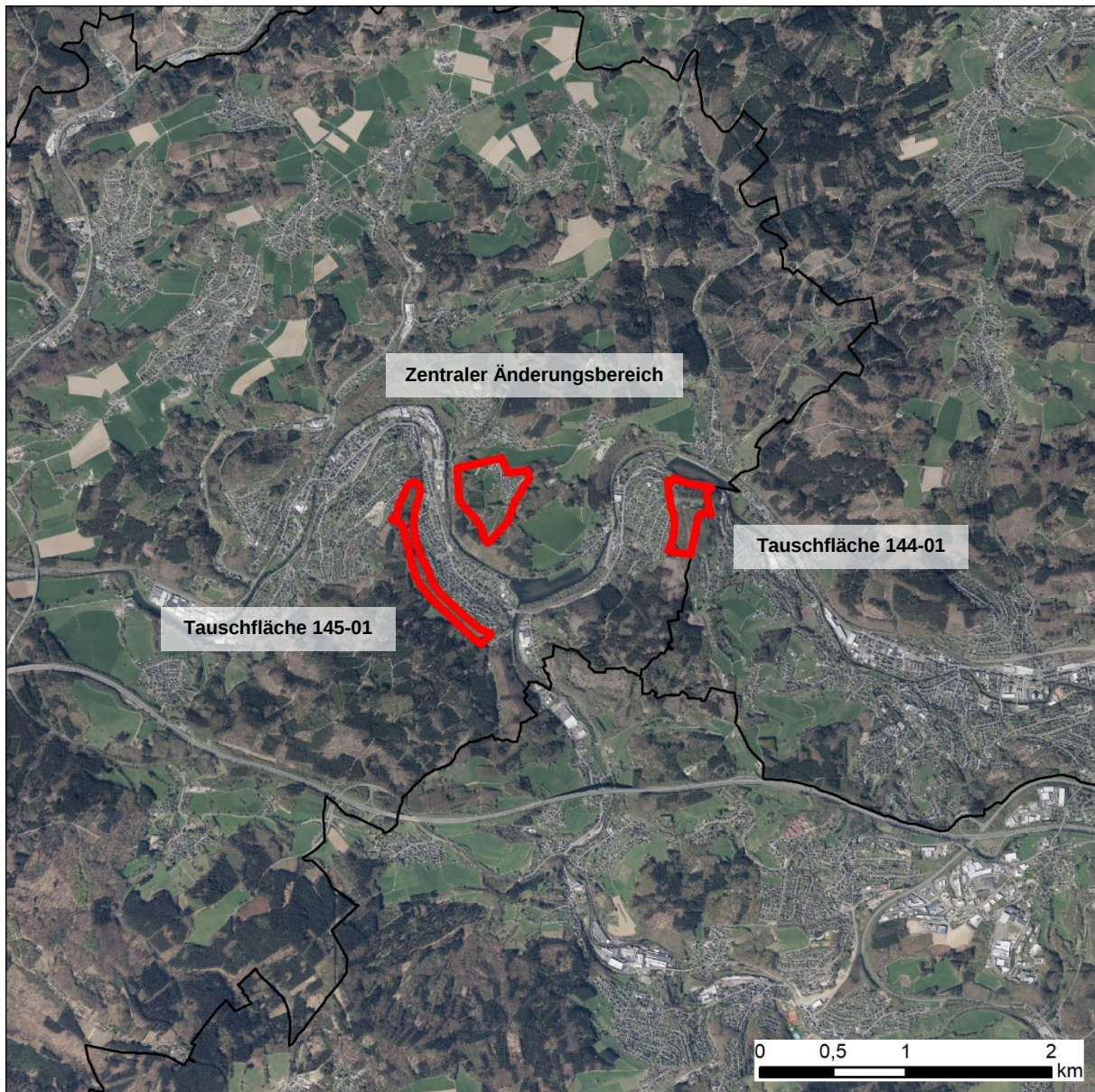
Der Zentrale Änderungsbereich der Neudarstellung liegt im Ortsteil Buschhausen. Der Ort liegt rund fünf Kilometer östlich vom Zentralort Engelskirchen zwischen den Ortsteilen Ründeroth und Osberghausen. Südlich und westlich grenzt das Gebiet an einen 40 – 175 m breiten Waldbereich, hinter dem sich die Agger und anschließend der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) Ründeroth erstreckt. Im nordöstlichen Planbereich befindet sich die bestehende Siedlung Buschhausen, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. Südöstlich und nördlich grenzt das Plangebiet an Wald- und Grünlandflächen, an die sich nördlich die Ortslage Stiefelhagen anschließt.

In räumlicher Nähe zum zentralen Änderungsbereich liegen die beiden Tauschflächen. Sie sind im aktuell gültigen Regionalplan als ASB festgelegt und im Flächennutzungsplan der Gemeinde überwiegend als Waldflächen und teilweise als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Tauschfläche 145-01 in Engelskirchen-Wiehlmünden liegt südwestlich des zentralen Änderungsbereichs Buschhausen. Die Tauschfläche 144-01 in Engelskirchen-Osberghausen liegt östlich des zentralen Änderungsbereichs Buschhausen an der Gemeindegrenze.

Die zeichnerischen Festlegungen des zurzeit rechtskräftigen Regionalplans und die angeregten Änderungen sind der Planunterlage Teil A zu entnehmen. Eine Änderung

der textlichen Festlegungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln ist nicht erforderlich.

Abbildung 2: Luftbild mit den drei Änderungsbereichen der Regionalplanänderung



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz (ROG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Gemeinde Engelskirchen zur Schaffung von Wohnbauflächen steht im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplanes, der für den Änderungsbereich aktuell einen Waldbereich sowie einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), überlagert von einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) festlegt. Um das Vorhaben raumordnungsrechtlich zu sichern, muss im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt daher entweder auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven. Darüber hinaus sieht der LEP NRW vor, dass auch wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, es erforderlich sein kann, eine beabsichtigte siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (landesplanerischer Flächentausch, Ziel 6.1-1). Um dem landesplanerischen Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gerecht zu werden, ist es daher im vorliegende Änderungsverfahren notwendig, die Neuausweisung des geplanten Siedlungsbereichs mit einem Flächentausch zu verbinden.

1.4 Planungsalternativen

Gemäß der landesplanerischen Vorgabe zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Ziel 7.3-1) hat die Gemeinde Engelskirchen im Rahmen der Anregung auf Regionalplanänderung im Zusammenhang mit einer Begründung der Waldinanspruchnahme den Mangel an kurzfristig verfügbaren Alternativflächen aufgezeigt. Seitens der Kommune wurden hierbei die aktuell vorhandenen regionalplanerischen Siedlungsreserven in Form der noch nicht durch Bauleitplanung in Anspruch genommenen ASB sowie die aktuellen Wohnbauflächenreserven des Flächennutzungsplans der Gemeinde Engelskirchen untersucht. Dabei wurden vom Gemeinderat beschlossenen Leitbild-Leitsätze und die Ziele des Gemeindeentwicklungskonzepts berücksichtigt.

Im Ergebnis zeigt die erforderliche Alternativenprüfung durch die Gemeinde Engelskirchen gemäß den Ausführungen im Rahmen der Anregung keine alternativen Potentiale zur Wohnbauflächenentwicklung in Infrastrukturnähe mit ÖPNV-Anbindung. Verdichtungspotentiale im siedlungsräumlichen Innenbereichen sind nur kleinflächig als Baulücken oder Brachflächen vorhanden. Hinzu kommen vielerorts naturräumliche oder eigentumsrechtliche Restriktionen weshalb der in Rede stehende Standort Buschhausen im Ergebnis der Untersuchung als favorisierter Entwicklungsstandort klassifiziert wurde (vgl. Anlage 1).

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG, sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26.07.2021 über die geplante Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde eine Information über das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 26.07.2021 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gingen Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

- Forstliche Belange (Forstbetriebsgemeinschaft Engelskirchen)
- Bedarfe, Flächenverbrauch, Natur, Landschaft, Artenschutz, Wasser Methodik Umweltbericht (Oberbergischer Kreis, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und LANUV)
- Gewässerentwicklung, Abwasserbehandlung (Aggerverband)
- Hochspannungsleitung (Amprion GmbH)

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung der Planbegründung berücksichtigt.

2.2 Umweltprüfung (Scoping)

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) ROG ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping) durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 26.07.2021 eröffnet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 24 Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden Themenbereichen ein:

- Landwirtschaftliche Belange (Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V., Landwirtschaftskammer)
- Gewässerentwicklung, Abwasserbehandlung (Aggerverband)
- Landschaftspflege, Artenschutz, Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz, Immissionsschutz (Oberbergischer Kreis, Geologischer Dienst)
- Bedarfe, Flächenverbrauch, Natur, Landschaft, Artenschutz, Wasser, Methodik Umweltbericht (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und LANUV)
- Immissionsschutzbelange (Dezernat 53 Bezirksregierung Köln)

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts und der Planbegründung einbezogen.

Detaillierte Informationen können dem beiliegenden Umweltbericht entnommen werden (Teil C der Planunterlage).

Im Kern weisen die Stellungnahmen darauf hin, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (planungsrelevante Arten, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Im Rahmen der Regionalplanänderung bestehen keine Interessenkonflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen von regional- oder landesbedeutsamen Arten.

2.3 Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der 35. Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchführen. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in Teil. D der Planunterlage aufgeführt.

Die Planunterlage (Stand Aufstellungsbeschluss) wird zusammen mit der Planbegründung und dem Umweltbericht gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Oberbergischen Kreis und im Internet für zwei Monate öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich beim Oberbergischen Kreis bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Planentwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (vgl. Planunterlage Teil D.) mit diesen

erörtert. Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird dem Regionalrat berichtet.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand (Aufstellungsbeschluss) und bezieht sich auf Belange, die auf Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 Abs. 1 ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

§2 Grundsätze der Raumordnung	
§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 5 ROG	<i>Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft</i>

§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>
------------------	---

Gemäß der raumordnerischen Vorgaben ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konkretisieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten.

Mit der Regionalplanänderung wird der Nachfrage nach Siedlungsraum in der Gemeinde Engelskirchen Rechnung getragen, so dass das Mittelzentrum Engelskirchen auch künftig seiner Aufgabe als Wohnstandort mit seinen infrastrukturellen Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen gerecht werden kann. Das Plangebiet schließt sich an bestehende Ortslagen an, wodurch die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert wird. In fußläufiger Entfernung sind Güter des kurzfristigen Bedarfs, verschiedene persönliche Dienstleistungen und ein SPNV-Haltepunkt erreichbar. Die erhöhte Nachfrage infolge der steigenden Einwohnerzahl stärkt die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur.

Das Vorhaben sieht die Umwandlung von Freiraum in Siedlungsfläche vor. Die ökologische Funktion des zentralen Plangebiets wird dadurch voraussichtlich erheblich beeinträchtigt.

Als Ausgleich hierfür werden im Rahmen des Flächentauschs Siedlungsbereiche an anderer Stelle zurückgenommen, deren ökologische Funktion dadurch langfristig gesichert wird. Durch die Verlagerung von ASB-Reserven zugunsten eines Standorts, der innerhalb eines 1 km Radius um den SPNV-Haltepunkt Runderoth liegt, wird dem Grundsatz § 2 (2) Nr. 3 ROG und dem landesweiten Grundsatz, im Nahbereich von Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs Wohnbaupotentiale zu verwirklichen, entsprochen.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes

2-1 Ziel	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
2-3 Ziel	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>
2-4 Ziel	<i>Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum</i>

2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung

Die Gemeinde Engelskirchen ist ein Mittelzentrum mit den entsprechenden zentralen Daseinsfunktionen. Durch die Regionalplanänderung werden die Voraussetzungen zu einer Wohnbauentwicklung im Ortsteil Buschhausen geschaffen und der örtlichen Nachfrage nach Wohnraum Rechnung getragen. Damit wird die Gemeinde in ihrer Funktion als Mittelzentrum gestärkt. Die Siedlungsentwicklung beachtet das Ziel 2-1 LEP NRW.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Die kommunale Siedlungsentwicklung soll innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen konzentriert werden. Mit der Neufestlegung des ASB wird die raumordnungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, innerhalb des Änderungsbereichs kommunale Bauleitplanungen zu betreiben. Durch die Regionalplanänderung soll im Sinne einer bedarfsgerechten baulichen Entwicklung der Gemeinde gemäß den landesplanerischen Vorgaben eine Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche durch einen Flächentausch an einen städtebaulich geeigneteren Standort umgelenkt werden. Dem Ziel 2-3 LEP NRW wird entsprochen.

2-4 Ziel Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum

Ziel 2-4 LEP NRW enthält Regelungen für die Weiterentwicklung von Ortsteilen im Freiraum zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich. Demnach kommen für die Weiterentwicklung Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kita, ein Gemeindehaus, ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche, Arztpraxen, einen Supermarkt bzw. einen Discounter. Zukünftig können

gegebenenfalls Teile einer solchen Grundversorgung bei Vorhandensein entsprechender Voraussetzungen (insbesondere Internetzugang und z.B. Lieferlogistik) auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden. Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als ASB kann darüber hinaus auch eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung sprechen.

Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich im Hinblick auf Ziel 2-4 um einen atypischen Fall. Im Zentrum steht hier nicht die Weiterentwicklung des bestehenden Ortsteils Buschhausen zu einem eigenständigen ASB sondern vielmehr die Weiterentwicklung eines bestehenden ASB unter Einbeziehung eines Ortsteils im Freiraum.

Die Neufestlegung des ASB Buschhausen knüpft funktional an den vorhandenen ASB und GIB Ränderoth an. Die oben beschriebene Grundversorgung ist durch die direkte Nachbarschaft zum ASB Ränderoth gewährleistet. Aufgrund der regionalen Bedeutung der Agger und dem mit ihr verbundenen Überschwemmungsbereich und Biotopverbundkorridor erfolgt die zeichnerische Festlegung allerdings nicht im direkten Anschluss, sondern unter Berücksichtigung der besonderen naturräumlichen Lage und Topographie.

Die Regionalplanänderung widerspricht dem Ziel 2-4 LEP NRW nicht.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
<i>3-1 Ziel</i>	<i>32 Kulturlandschaften</i>
<i>3-2 Grundsatz</i>	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
<i>3-3 Grundsatz</i>	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>

Die Änderungsbereiche sind Teil der Kulturlandschaft Bergisches Land. Sie liegen innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Aggertal – Leppetal“ (KLB 22.04), der geprägt ist durch Bergbau, Eisenerzverarbeitung und Industrie.

Landes- oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind von der Planung nicht betroffen. Auch sind in den Änderungsbereichen keine Bau- und Bodendenkmale eingetragen.

Da im Rahmen der Planung das Erscheinungsbild des Bergischen Landes in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt und keine wertgebenden Elemente oder Strukturen von der Planung betroffen sind, widerspricht die Regionalplanänderung nicht den Zielen und Grundsätzen des Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ des LEP NRW.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Alle drei Änderungsbereiche, die Neufestlegung und die Tauschflächen (siehe Abbildung 2), sind überwiegend gekennzeichnet durch Waldflächen und zu einem geringeren Anteil durch Grünland. Nach Aussage der Klimatopkarte des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist der zentrale Änderungsbereich überwiegend dem Waldklima und Freilandklima zuzuordnen. Die Ortslage Buschhausen wird schwerpunktmäßig dem Vorstadtklima zugeordnet. Die Grünflächen im zentralen Änderungsbereich weisen eine geringe (Grünland) und eine hohe thermische klimatische Ausgleichsfunktion (Wald) auf. Die Ortslage Buschhausen weist eine sehr günstige bis günstige thermische Situation auf. Durch die wohnbauliche Entwicklung wird diese Funktion des zentralen Änderungsbereichs stark eingeschränkt. Es kommt allerdings nicht zu einer Inanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (vgl. Teil C. der Planunterlage).

Wälder und Grünland sollen gemäß Grundsatz 4-1 LEP NRW als CO²-Senken erhalten werden. Im zentralen Änderungsbereich wird diesem Grundsatz nicht entsprochen, da Waldbereich sowie Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in ASB umgewandelt werden. Als Ausgleich für die Neufestlegung des ASB dienen zwei Tauschflächen. Hier entspricht die Planänderung dem Grundsatz 4-1 LEP NRW da durch die Neufestlegung von Freiraumbereichen auf noch nicht entwickelten ASB-Reserven CO²-Senken langfristig gesichert werden (Kompensation).

Mit der geplanten FNP-Änderung werden Wohnbauflächen innerhalb eines 1 km Radius rund um den bestehenden SPNV Haltepunkt Ränderoth geschaffen (Der Fußweg vom Bahnhof in den zentralen Änderungsbereich beträgt 1,5 km bzw. ca. 20 Minuten (vgl. Routenplanung google maps)). Die Planänderung berücksichtigt damit den Grundsatz der Landesplanung einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur (vgl. Grundsatz 4-1 LEP NRW). Dieser Grundsatz wird in Grundsatz 6.2-2 LEP NRW weiter konkretisiert. Demnach sollen vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs bei der Neudarstellung von Siedlungsraum besonders berücksichtigt werden.

Insgesamt wird dem Grundsatz 4-1 LEP NRW durch die Planung entsprochen. Durch den Flächentausch findet auch unter klimatischen Gesichtspunkten ein wertgleicher Austausch für den Verlust des Waldes und von Offenlandbereichen statt – zudem berücksichtigt die Planänderung den landesplanerischen Grundsatz einer verkehrsreduzierenden Siedlungsentwicklung, die SPNV-Haltepunkte besonders berücksichtigt.

4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Das zentrale Plangebiet liegt oberhalb, aber außerhalb eines auf Ebene des Regionalplans festgelegten Überschwemmungsbereichs. Die beiden Tauschflächen liegen ebenfalls außerhalb von Überschwemmungsbereichen.

Alle drei Änderungsbereiche weisen einen mittleren Kaltluftvolumenstrom auf. Eine wesentliche Veränderung des Stroms wird im Rahmen der Regionalplanänderung nicht erwartet.

Gemäß der Klimawandelvorsorgestrategie der Region Köln/Bonn e. V. liegt das Plangebiet innerhalb eines Flusseinzugsgebietes mit sehr hohem Sturzflutgefährdungspotential. Im Mittelgebirge können sich aufgrund der ausgeprägten Reliefierung die Fließgeschwindigkeiten der Wassermengen stark erhöhen können, so dass Sturzfluten zu einer Gefährdung für die Siedlungslagen werden können. Eine lokale Erhöhung des Gefährdungspotentials kann durch Siedlungstätigkeit im zentralen Änderungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans wird davon ausgegangen, dass eine Konfliktlösung auf der kleinräumigen Maßstabsebene im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung bzw. Fachplanung möglich ist. Der Grundsatz 4-2 LEP NRW wird folglich berücksichtigt.

Hinweise für die Bauleitplanung

Auf Ebene der Bauleitplanung sind Maßnahmen vorzusehen, um Niederschlagswasser vor Ort versickern zu lassen. Dazu sollte im Rahmen der nachgelagerten Verfahren eine Entwässerungsplanung vorgenommen werden, die eine gewässerverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung nachweist und die zu erwartenden Sturzregenereignisse bewältigen kann.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-5 Grundsatz	<i>Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>

Kap. 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
6.2-1 Grundsatz	<i>Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i>
6.2-2 Grundsatz	<i>Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</i>
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
6.3-2 Grundsatz	<i>Umgebungsschutz</i>
Kap. 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus	
6.6-1 Grundsatz	<i>Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen</i>

6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Zentraler Gegenstand der Planänderung ist die Neufestlegung des 16,9 ha großen ASB Buschhausen. Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan ist der Änderungsbereich festgelegt als Waldbereich (12,1 ha inklusive bestehender Ortslage Buschhausen) und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (4,8 ha inklusive bestehender Ortslage Buschhausen). Die bestehende Ortslage Buschhausen – im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt – soll ebenfalls künftig als ASB festgelegt werden und umfasst 4,8 ha. Mit der zentralen Planänderung entsteht somit ein Flächenpotential von 12,1 ha als neue ASB-Reserve (vgl. Tabelle 1).

Bereichsbezeichnung	Bestand Regionalplan		Änderung Regionalplan	
ASB (neu) Buschhausen	Wald AFAB darin bestehende Ortslage (2,4 Wald + 2,4 AFAB)	12,1 ha 4,8 ha (- 4,8 ha)	ASB darin bestehende Ortslage	16,9 ha (- 4,8 ha)
Tauschfläche 144-01 Osberghausen	ASB	9,7 ha	Wald	9,7 ha
Tauschfläche 145-01 Wiehlmünden	ASB	10,5 ha	Wald AFAB	5,8 ha 4,7 ha

Tabelle 1: Flächengrößen Regionalplan Bestand und nach Änderung

Unter Beachtung des landesplanerischen Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung erfolgt als Ausgleich für die Neufestlegung von ASB die Rücknahme von ASB an anderer Stelle. Als Tauschflächen fungieren zum einen der ASB 144-01 in Engelskirchen Osberghausen – hier werden 9,7 ha ASB zurückgenommen. Zum anderen wird der ASB 145-01 in Engelskirchen-Wiehlmäunden um eine Größe von 10,5 ha verkleinert. Hier erfolgt eine Planänderung von ASB in Waldbereich (5,8 ha) bzw. AFAB (4,7 ha).

Einer Neuinanspruchnahme von 12,1 ha Freiraum (die bereits bestehende Ortslage nicht mitgerechnet) stehen 20,2 ha an Tauschflächen entgegen. Die Gleichwertigkeit des Flächentauschs bezieht sich gem. LEP NRW dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO und wurde auch im Rahmen des Umweltberichts bestätigt. Durch den Flächentausch entspricht die neue ASB-Reserve den Zielfestlegungen gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW.

6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Gemeinde Engelskirchen ist nach Vorgabe des LEP ein Mittelzentrum. Die Siedlungsentwicklung trägt zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei. Die Fläche grenzt zwar nicht unmittelbar an den Hauptort Engelskirchen. Sie ergänzt jedoch den ASB Runderoth und erweitert den vorhandenen Siedlungskörper Buschhausen zu einem ASB, sodass auf örtlicher Ebene auf eine konzentrierte und kompakte Siedlungsstruktur hingewirkt wird. Verbindliche Vorgaben zur Dichte der künftigen Bebauung bleibt den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune vorbehalten.

Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge sind gewährleistet. In fußläufiger Entfernung sind Güter des kurzfristigen Bedarfs, verschiedene persönliche Dienstleistungen und ein SPNV- Haltepunkt erreichbar. Die erhöhte Nachfrage infolge der weiteren Siedlungsentwicklung stärkt die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur. Die Planänderung berücksichtigt somit den Grundsatz 6.1-3 LEP NRW.

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die kompakte Erweiterung des bestehenden Siedlungskörpers. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen. Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Die Regionalplanänderung trägt insbesondere zur Stärkung des ASB Ränderoth bei. Durch den funktionalen Zusammenhang zum ASB und GIB Ränderoth wird eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten ermöglicht. Es handelt sich im Verhältnis zum Gesamtort um eine angemessene, räumliche Erweiterung, die der räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang der Agger entspricht. Durch die Planung bleiben Ortsränder erkennbar und raumfunktional wirksame Grenzen erhalten.

Auf örtlicher Ebene sollte dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW entsprechend auf eine kompakte Siedlungsstruktur, einer geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem sowie der Gestaltung der Ortsränder hingewirkt werden.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Im Rahmen der Standortsuche hat die Gemeinde alle bestehenden FNP-Reserven auf eine Umsetzbarkeit hin überprüft (vgl. Anlage 1). Im Ergebnis legt die Gemeinde Engelskirchen dar, dass kurzfristig keine geeigneten zusammenhängenden Flächen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Dem Grundsatz wird somit auf Ebene des Regionalplans entsprochen.

Die Gemeinde Engelskirchen hat in den nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Die Ortslage Buschhausen wird schwerpunktmäßig dem Vorstadtklima zugeordnet. Die Grünflächen im zentralen Änderungsbereich weisen eine geringe (Grünland) und eine hohe thermische klimatische Ausgleichsfunktion (Wald) auf. Die Ortslage Buschhausen weist eine sehr günstige bis günstige thermische Situation auf. Durch die wohnbauliche Entwicklung wird diese Funktion stark eingeschränkt. Kleinräumig kann eine erhöhte Vulnerabilität gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels nicht ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Engelskirchen hat in den nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP zu berücksichtigen.

Die Vulnerabilität auf Maßstabsebene der Gemeinde wird nach heutigem Erkenntnisstand durch die Regionalplanänderung nicht beeinträchtigt. Auch stehen auf Ebene des Regionalplans einer energieeffizienten Siedlungsentwicklung nichts entgegen sodass die Planung dem Grundsatz 6.1-7 entspricht.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Die Ermittlung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische und soziale Infrastrukturen ist durch die Gemeinde Engelskirchen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführen. Die Gemeinde Engelskirchen wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-9 des LEP zu berücksichtigen hat.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln legt derzeit keine zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche fest. Sowohl im zentralen Änderungsbereich als auch in der angrenzenden Altortslage Buschhausen sind keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungseinrichtungen geplant bzw. vorhanden.

Bei der geplanten Siedlungserweiterung handelt es sich um eine Ergänzung eines Siedlungsbereichs, der entsprechend der Infrastrukturerhebung im Regierungsbezirk Köln aus dem Jahr 2014 über ein gutes bis befriedigendes Infrastrukturangebot

verfügt. Das Ortszentrum Ränderoth, der SPNV-Haltepunkt Ränderoth sowie ein Discounter und ein Drogeriemarkt in Wiehlmünden befinden in je ca. 1 – 1,5 km Entfernung. Die geplante Siedlungserweiterung richtet sich somit auf ein bereits bestehendes öffentliches und privates Infrastrukturangebot aus und berücksichtigt daher den Grundsatz 6.2-1 LEP NRW.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Der geplante ASB verfügt über eine für den Oberbergischen Kreis vergleichsweise sehr gute Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV. Der SPNV-Haltepunkt Ränderoth liegt in 1,5 km Entfernung und ist in ca. 20 Minuten zu Fuß erreichbar (vgl. Routenplanung google maps)). Alternativ kann mit der Buslinie 310 der Fußweg zum Bahnhof um 700 m verkürzt werden. Mit der Oberbergischen Bahn (RB 25) sind der Haltepunkt Engelskirchen derzeit stündlich in acht, Gummersbach in 15 und der Kölner Hauptbahnhof in etwa 60 Minuten erreichbar. Die Oberbergische Bahn soll zur S-Bahn-Linie ausgebaut werden, so dass die Bahn künftig in einem 20 Minuten Takt verkehren wird.

Grundsatz 6.2-2 LEP NRW entsprechend sollen vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs bei der Neudarstellung von Siedlungsraum besonders berücksichtigt werden. Der Grundsatz wurde bereits bei der Alternativenprüfung der Gemeinde Engelskirchen berücksichtigt. Damit wird dem Grundsatz 6.2-2 LEP NRW und auch der landesweiten Zielrichtung Wohnbaupotenziale an vorhandenen Schienenhaltepunkten zu entwickeln, entsprochen.

6.3-2 Umgebungsschutz

Der GIB Ränderoth erstreckt sich tieferliegend nordwestlich des geplanten ASB Buschhausen. Zwischen dem ASB und dem GIB liegen ein 40 – 175 m breiter Waldbereich und der Überschwemmungsbereich der Agger. Im GIB Ränderoth ist die Firma Dörrenberg Edelstahl GmbH (nachfolgend Dörrenberg) ansässig, die dort neben sonstigen Anlagen zur Metallbearbeitung bzw. -behandlung auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zum Erschmelzen von Stahl sowie zum Gießen von Stahl betreibt. Bei der Firma

Dörrenberg handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetrieb").

Ohne Berücksichtigung der Topographie beträgt der geringste Abstand zwischen den eigentlichen Bereichen zum Erschmelzen von Stahl bzw. Gießen von Stahl ca. 350 - 400 m. Nach Nr. 46 der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW aus 2007 ergibt sich für die Anlage zum Gießen von Stahl bei Planung in ebenem Gelände ein Abstand von 500 m.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass es innerhalb des zentralen Änderungsbereichs zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch Lärm kommen kann.

Die Geräuschemissionen des Betriebs wurden 2019 im Rahmen einer gestrafften schalltechnischen Gesamtaufnahme durch das Büro ACCON Köln GmbH untersucht. Demnach sind im Tageszeitraum keine Konflikte bezüglich der Entwicklung des neuen Wohngebietes zu erwarten. Jedoch können Konflikte in den Nachtstunden derzeit nicht ausgeschlossen werden. Zwar kann laut der schalltechnischen Untersuchung kein höherer Beurteilungspegel in der lautesten Nachtstunde als 40dB(A) entstehen, solange das Stahlwerk am Immissionspunkt 11 den dort zulässigen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) einhält. Allerdings könnte der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) auch überschritten werden, sollte der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) am Immissionspunkt 11 nicht eingehalten werden.

Des Weiteren sind im Nahbereich der Firma Dörrenberg nach Auskunft der Anlagenüberwachung Geruchsimmissionen nicht grundsätzlich auszuschließen.

Grundsätzlich soll unter Berücksichtigung des Grundsatz 6.3-2 LEP NRW auf Ebene des Regionalplans dafür Sorge getragen werden, dass emittierende Unternehmen auf schutzbedürftige Nutzungen Rücksicht nehmen. Durch die beabsichtigte Regionalplanänderung rückt erstmalig ein ASB an den bereits vorhandenen Betrieb heran. Um auszuschließen, dass der emittierende Betrieb innerhalb des GIB Ränderoth in seinen Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt wird, sind in den nachfolgenden Bauleitplanungen Regelungen zu treffen, die dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW Rechnung tragen.

Durch eine mögliche Zonierung bzw. Festlegungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsentscheidungen kann eine Beeinträchtigung des vorhandenen GIB ausgeschlossen werden. Gleichzeitig können durch die Umsetzung des § 50 BImSchG in nachgelagerten Verfahren kleinräumige Konflikte durch Lösungen für ein verträgliches Nebeneinander aufgelöst und schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

Dem Gebot der Konfliktbewältigung und den damit verbundenen Belangen des Immissions- und Störfallschutzes wird bereits auf Ebene des Regionalplans insofern Rechnung tragen, dass durch die Festlegungen von GIB und ASB eine räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in den spezifischen Raumnutzungskategorien vorgenommen wird. Die Umsetzung des § 50 BImSchG kann für die kleinräumige Konfliktebene im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. durch nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsentscheidungen erfolgen. Die erforderliche abschließende Abwägung aller Einzelfälle ist aufgrund ihrer Maßstäblichkeit auf Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten.

Dem Grundsatz 6.3-2 wird somit auf Ebene des Regionalplans entsprochen.

6.6-1 Grundsatz Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Das bedarfsgerechte und angepasste Angebot von Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sicherzustellen.

Kap. 7 Freiraum	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	Freiraumschutz
7.1-2 Ziel	Freiraumsicherung in der Regionalplanung
7.1-3 Grundsatz	Unzerschnittene verkehrsarme Räume

7.1-4 Grundsatz	<i>Bodenschutz</i>
7.1-8 Grundsatz	<i>Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen</i>
7.2 Natur und Landschaft	
7.2-1 Ziel	<i>Landesweiter Biotopverbund</i>
7.2-2 Ziel	<i>Gebiete für den Schutz der Natur</i>
7.2-5 Grundsatz	<i>Landschaftsschutz und Landschaftspflege</i>
7.3 Wald und Forstwirtschaft	
7.3-1 Ziel	<i>Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</i>
7.3-3 Grundsatz	<i>Waldarme und walddreiche Gebiete</i>
7.4 Wasser	
7.4-1 Grundsatz	<i>Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</i>
7.4-6 Ziel	<i>Überschwemmungsbereiche</i>
7.5 Landwirtschaft	
7.5-1 Grundsatz	<i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i>
7.5-2 Grundsatz	<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Durch die Planänderung wird Freiraum in Anspruch genommen. Durch die Neufestlegung eines ASB sind laut Umweltprüfung erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der vier Kriterien planungsrelevante Arten, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden und landschaftsgebundene Erholung zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden (vgl. Teil C. Umweltbericht). Auf die Betroffenheit der Schutzgüter Landschaft, Boden und schutzwürdige Biotope sowie auf die Betroffenheit von landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen wird nachfolgend noch unter den diesbezüglichen Vorgaben des LEP NRW näher eingegangen.

Insgesamt lässt sich allerdings feststellen, dass die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums auf regionalplanerischer Ebene in seinen Grundzügen nicht beeinträchtigt wird, so dass dem Grundsatz auf Ebene des Regionalplans entsprochen wird. Planerische Alternativen den bestehenden örtlichen siedlungsräumlichen Bedarf verträglicher zu verorten bestehen in der Gemeinde nicht. Zudem erfolgt ein Flächentausch, der kleinräumige Beeinträchtigungen kompensiert.

Der Neuinanspruchnahme von 12,1 ha Freiraum (bestehende Ortslage nicht mit eingerechnet; vgl. Ausführungen zu Ziel 6.1-1) stehen gleichwertige Tauschflächen von insgesamt 20,2 ha gegenüber (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht). Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Freiraum sind gegeben und die Vorgaben von Ziel 6.1-1 LEP NRW beachtet.

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Als Ausgleich für die Neufestlegung von ASB erfolgt im Rahmen der 35. Regionalplanänderung eine gleichzeitige Umwandlung von 20,2 ha Siedlungsraum (ASB) in regionalplanerischen Freiraum (AFAB) bzw. Waldbereich.

Als Tauschflächen fungieren zum einen der ASB 144-01 in Engelskirchen Osberghausen – hier werden 9,7 ha ASB umgewandelt in Waldbereich. Zum anderen wird der ASB 145-01 in Engelskirchen-Wiehlmünden um eine Größe von 10,6 ha verkleinert. Hier erfolgt eine Umwandlung von ASB in 5,8 ha Waldbereich und 4,7 ha Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Die beiden Tauschflächen sind gleichwertig zur Eingriffsfläche und werden zukünftig überlagert von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Die Planänderung berücksichtigt somit Grundsatz 7.1-2 LEP NRW.

7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene, verkehrsarme Räume

Das Plangebiet ist Bestandteil eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raums der Größenkategorie 10-50 km². Die beiden Tauschflächen liegen außerhalb unzerschnittener, verkehrsarmer Räume, sodass dieser Eingriff im Rahmen des Flächentauschs nicht ausgeglichen werden kann.

Anzumerken ist, dass die Planung keine linienhafte Infrastruktur vorsieht, die den unzerschnittenen Raum in verschiedene Teilflächen unterteilt. Das Plangebiet befindet sich vielmehr am Rand des unzerschnittenen, verkehrsarmen Raums, der somit nicht zerschnitten, sondern um eine Randfläche verkleinert wird. Nichtsdestotrotz wird der unzerschnittene, verkehrsarme Raum in seinem Ausmaß verringert und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der UZVR durch die Verkleinerung innerhalb der Größenklasse 10-50 km² verloren geht. Dem Grundsatz 7.1-3 LEP NRW wird daher nicht entsprochen.

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Durch die Neufestlegung von ASB im Bereich Buschhausen kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Die Tauschflächen können diesen Verlust qualitativ nicht kompensieren, da die Böden, die von der Umwandlung von ASB in Freiraum betroffen sind, nur zu einem geringeren Anteil der Kategorie mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung zuzuordnen sind. Allerdings bleibt festzuhalten, dass durch die Neufestlegung von 20,2 ha Freiraum der Verlust von 16,9 ha Freiraum (inklusive der bereits bestehenden Ortslage) rein quantitativ als ausgeglichen bewertet werden kann. Grundsatz 7.1-4 LEP NRW wird damit berücksichtigt.

Die Gemeinde Engelskirchen hat in den nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 7.1-4 des LEP zu berücksichtigen, so dass die Flächeninanspruchnahme möglichst flächensparend erfolgt und die Leistungsfähigkeit der Böden möglichst wenig beeinträchtigt wird.

7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb des Naturparks Bergisches Land. Naturparke eignen sich in besonderer Weise für die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sowie den nachhaltigen Tourismus. Die gesamtträumlichen Voraussetzungen des Naturparks Bergisches Land für eine landschaftsorientierte Erholung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der zentrale Änderungsbereich der Regionalplanänderung wird im derzeit geltenden Regionalplan überlagert von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Er liegt, genau wie die beiden Tauschflächen, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“ des Oberbergischen Kreises.

Im Rahmen der Planung kommt es im Bereich des neuen ASB zu einem kleinräumigen Verlust der Freiraumfunktion für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholung. Gleichzeitig sollen durch die beiden Tauschflächen die bestehenden BSLE südlich der Agger räumlich erweitert werden. Die Planänderung sieht vor, die beiden Tauschflächen künftig mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) zu überlagern.

Die untere Landschaftsbehörde äußert zur Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken und befürwortet die beiden Tauschflächen.

Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung sind Planungen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der Freiraumfunktion für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholung zu minimieren.

7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund

Mit Umwandlung der Tauschfläche 144-01 Osberghausen in Waldbereich werden das schutzwürdige Biotop mit regionaler Bedeutung BK-5010-149 Ehemaliger Birken-Eichenniederwald oestlich Osberghausen und die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung VB-K-5010-019 Mittleres Aggertal zwischen Osberghausen und Ehreshoven langfristig als Freiraum gesichert.

Im zentralen Änderungsbereich (Neufestlegung) tangiert die zeichnerische Festlegung im Bereich Buschhausen das schutzwürdige Biotop mit regionaler Bedeutung BK-5010-086 „Agger zwischen dem Stausee bei Oesinghausen und Stausee“ sowie die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung VB-K-5010-019 „Mittleres Aggertal zwischen Osberghausen und Ehreshoven“. Eine Flächeninanspruchnahme des Biotops bzw. der Biotopverbundfläche ist nicht Gegenstand der Regionalplanänderung. Maßstabsbedingt kommt es allerdings in der zeichnerischen Festlegung zu einer geringfügigen Überlappung. Auf Ebene des Regionalplans sind

keine Konflikte zum Biotopverbund im Sinne des Ziel 7.2-1 LEP NRW erkennbar. Ziel 7.2-1 LEP NRW wird entsprochen.

Hinweis für die Bauleitplanung

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des schutzwürdigen Biotops durch das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden können. Hier ist in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu gewährleisten, dass eine negative Beeinträchtigung des schutzwürdigen Biotops ausgeschlossen wird.

7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Der zentrale Änderungsbereich in Buschhausen liegt innerhalb eines 300m Radius um den Bereich für den Schutz der Natur (BSN) 2030 Weinberg bei Runderoth. Schutzziel hier ist der Schutz des südexponierten Steilhangs mit seltenen Waldgesellschaften und wärmeliebenden Tieren und Pflanzen und der Erhalt des angrenzenden Gebiets mit Karstformen. Nach heutigem Erkenntnisstand sind negative Auswirkungen auf das BSN durch die Planänderung nicht zu erwarten. Das Ziel 7.2-2 LEP NRW wird somit beachtet.

7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Siehe Ausführungen zu 7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung.

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Durch die Neufestlegung des ASB Buschhausen wird ein Waldbereich in Anspruch genommen. Auf Ebene der Regionalplanung umfasst der Waldbereich insgesamt 12,1 ha. Darin enthalten ist die bestehende Ortslage Buschhausen (vgl. Tabelle 1), die innerhalb des Waldbereichs mit 2,4 ha anzurechnen ist. Der Waldbereich ohne die bestehende Ortslage ist somit 9,7 ha groß.

Die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Engelskirchen sieht eine Inanspruchnahme von insgesamt 8,15 ha Wald und landwirtschaftlicher Fläche vor. Die Differenz zwischen den Flächengrößen auf Regionalplan- und

Flächennutzungsplanebene begründet sich mit der maßstabsbedingten planerischen Unschärfe des Regionalplans.

Der landesplanerischen Zielsetzung von Ziel 7.3-1 LEP NRW entsprechend darf eine angestrebte Nutzung nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung verfolgten Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht.

Mit ihrer Anregung zur Regionalplanänderung hat die Gemeinde Engelskirchen eine nachvollziehbare Alternativenprüfung vorgelegt. Die Alternativenprüfung hat zum einen unter Berücksichtigung des Grundsatz 6.1-5 LEP NRW (kompakte Stadt) die bestehenden ASB-Reserven auf ihre Umsetzbarkeit in Wohnbauflächen hin untersucht. Mögliche Neuansätze im Freiraum waren nicht Gegenstand der Alternativenprüfung. Sonstige Alternativstandorte außerhalb von Waldbereichen und angrenzend an Siedlungsbereiche gibt es in der Gemeinde Engelskirchen, die mit 62 % Waldanteil zu den walddreichen Kommunen zählt, einzig zwischen den Höhendörfern Schnellenbach und Reuterscheid. Unter Berücksichtigung des Grundsatz 6.1-5 LEP NRW (Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden) und den nachfolgenden stadtentwicklungspolitischen Leitsätzen 1 und 2 der Gemeinde Engelskirchen wird eine Entwicklung zwischen den Höhendörfern als Alternativstandort nicht in Betracht gezogen:

- Leitsatz 1: Die Entwicklung von Wohnbauflächen soll in möglichst zentraler Lage und unter Nutzung vorhandener Infrastruktur erfolgen
- Leitsatz 2: Eine größere Ausdehnung der Ortslagen auf den Höhenrücken wird nicht angestrebt. Stattdessen sollen in diesen Ortslagen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Teilung größerer Grundstücke begünstigen und dabei eine noch dorfverträgliche Verdichtung ermöglichen.

Des Weiteren wurde im Rahmen der gemeindlichen Alternativenprüfung dargelegt, warum die bestehenden FNP-Reserven keiner kurzfristigen Wohnbauflächentwicklung zugänglich sind und daher ein dringender Bedarf zur Neudarstellung von Wohnbauflächen an anderer Stelle besteht. Die Ergebnisse der Alternativenprüfung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Zusammenfassend kommt die gemeindliche Prüfung zum Ergebnis, dass im walddreichen Gemeindegebiet kein geeigneter Alternativstandort für die beabsichtigte zusammenhängende Siedlungsentwicklung vorhanden ist, der außerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisierbar ist. Auch ist ein Bedarfsnachweis für die angestrebte Nutzung erbracht (vgl. Ausführungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW). Ziel 7.3-1 LEP NRW wird demnach beachtet.

Hinweis für die Bauleitplanung

In den nachfolgenden Bauleitplänen ist sicherzustellen, dass die Waldumwandlung gemäß Ziel 7.3-1 LEP NRW auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

7.3-3 Grundsatz Waldarme und walddreiche Gebiete

Die Gemeinde Engelskirchen ist mit einem Waldflächenanteil von 62,25 % als walddreiches Gebiet einzustufen. Grundsatz 7.3-3 LEP NRW entsprechend soll in walddreichen Gebieten als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden.

Als Ausgleich für die Neufestlegung des ASB Buschhausen werden regionalplanerische Waldbereiche um insgesamt 15,5 ha vergrößert. Davon 9,7 ha durch Zurücknahme des ASB 144-01 in Engelskirchen Osberghausen sowie 5,8 ha durch Verkleinerung des ASB 145-01 in Engelskirchen-Wiehlmünden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Hindernisse zur Umsetzung des Grundsatzes 7.3-3 LEP NRW erkennbar.

Hinweis für die Bauleitplanung

In den nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen ist sicherzustellen, dass Grundsatz 7.3-3 LEP NRW berücksichtigt wird.

7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

Der zentrale Planänderungsbereich grenzt im Norden und Westen an Quellgebiete von zwei namenlosen Nebengewässern der Agger. Konflikte zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Quellsiefen sind auf Eben der Regionalplanung nicht erkennbar.

Grundsatz 7.4-1 LEP NRW wird nach heutigem Erkenntnisstand durch die Regionalplanänderung berücksichtigt.

Hinweis für die Bauleitplanung

In den nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen ist sicherzustellen, dass die Funktion der Quellsiefen nicht beeinträchtigt wird. Es sollen außerdem Maßnahmen vorgesehen werden, um Niederschlagswasser vor Ort versickern zu lassen. Dazu sollte im weiteren Verfahren eine Entwässerungsplanung vorgenommen werden, die eine gewässerverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung sicherstellt.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Das zentrale Plangebiet liegt oberhalb, aber außerhalb eines Überschwemmungsbereichs. Die beiden Tauschflächen liegen ebenfalls außerhalb von Überschwemmungsbereichen. Ziel 7.4-6 LEP NRW wird nach heutigem Erkenntnisstand durch die Regionalplanänderung beachtet.

7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

Durch die Regionalplanänderung werden im zentralen Änderungsbereich 4,8 ha AFAB in ASB umgewandelt – darin enthalten ist die 2,4 ha große bereits bestehende Ortslage Buschhausen. Im Rahmen des Flächentauschs werden in Engelskirchen Wiehlmünden 4,7 ha ASB in AFAB umgewandelt. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen bleiben hier langfristig erhalten. Rein rechnerisch erfolgt somit ein Ausgleich des Verlusts an AFAB.

Die Planänderung berücksichtigt demnach Grundsatz 7.5-1.

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die Agrarstruktur wird durch die Regionalplanänderung in ihren Grundzügen nicht beeinflusst. Es ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Dem Grundsatz 7.5-1 LEP NRW wird entsprochen.

Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur

8.1 Verkehr und Transport

8.1-12 Ziel	Erreichbarkeit
8. 2-2 Grundsatz	Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

8.1-12 Ziel Erreichbarkeit

Nahegelegene Zentrale Versorgungsbereiche befinden sich in den Ortskernen der Mittelzentren Engelskirchen und Gummersbach. Beide Bereiche sind sowohl vom Bahnhof Runderoth (in 1,5 km Entfernung) aus mit der Bahn als auch von der Haltestelle Oststraße mit der Buslinie 310 gut erreichbar.

Die Fahrzeit mit der Bahn vom Haltepunkt Runderoth aus beträgt acht Minuten nach Engelskirchen, 15 nach Gummersbach und 10 Minuten nach Gummersbach-Dieringhausen. Das Oberzentrum Köln ist in etwa einer Stunde mit dem ÖPNV erreichbar.

Das Ortszentrum Runderoth wird von der Gemeinde Engelskirchen als integrierter Versorgungsschwerpunkt klassifiziert, in dem vor allem Güter des kurzfristigen Bedarfs bereitgestellt werden. Dieser Bereich ist in einer Entfernung von ca. 1 - 1,5 km fußläufig erreichbar.

Der neue ASB verfügt somit über eine sehr gute Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche mit dem ÖPNV. Dem Ziel 8.1-12 LEP NRW wird entsprochen.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Über den Bereich der Tauschfläche ASB 144-01 in Engelskirchen-Osberghausen verläuft in ihrem Schutzstreifen die 220-/ 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ronsdorf – Bomig, Bl. 4562 (Maste 91 bis 94). Konflikte sind auf Ebene des Regionalplans derzeit nicht erkennbar. Dem Grundsatz 8.2-3 wird entsprochen.

In der nachfolgenden Bauleit- und Fachplanung ist darauf hinzuwirken, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 4 BNatschG die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.

Kap. 10 Energieversorgung

10.1 Energiestruktur

10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme Kopplung

10.1-4 Grundsatz Kraft-Wärme Kopplung

Die Möglichkeiten zur Nutzung einer kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und zur Nutzung von Abwärme sind im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren zu prüfen. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Hindernisse zur Umsetzung des Grundsatzes 10.1-4 LEP NRW erkennbar.

3.3 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Planänderung sieht eine Neufestlegung von Siedlungsraum zulasten von Freiraum (v.a. Wald) vor. Die Inanspruchnahme erfolgt zum einen parallel zur Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderer Stelle, um dem Ziel einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und der Freirauminanspruchnahme zu entsprechen. Des Weiteren steht für die Inanspruchnahme keine alternative Fläche außerhalb des Waldes zur Verfügung, die die bestehende Nachfrage nach Wohnbauflächen decken könnte. Somit entspricht sie den geltenden, im LEP NRW dargelegten Ausnahmen für eine Freiraum- und eine Waldinanspruchnahme. Die raumordnerischen Ziele zur Freiraum- und zur Waldinanspruchnahme werden durch die 35. Planänderung folglich beachtet.

Nicht entsprochen werden kann dem LEP-Grundsatz 7.1-3 unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR). Durch die Planänderung wird ein UZVR in seiner Ausdehnung beeinträchtigt. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die Planänderung zu einer Herabstufung des UZVR in eine andere Größenklasse führen wird. Aufschluss kann im weiteren Verfahren eine Neuberechnung des UZVR bringen, in die alle zerschneidenden Faktoren einfließen.

Mit Blick auf den erforderlichen Aufstellungsbeschluss (früher: Erarbeitungsbeschluss) ist zusammenfassend zwischen den Belangen der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Engelskirchen und den Belangen des Freiraums abzuwägen.

4 Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Landesplanungsgesetz (LPIG) Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Fachplanungen

- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

- Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete aus dem Siedlungsflächenmonitoring, 2020
- Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM), 2020
- Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, 2020
- LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, 2019
- LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
- Fachinformationssystem Bodenkunde (FIS Boden), Geologischer Dienst NRW, 2020
- Fachbeitrag „Bodenschutz“, Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2018
- LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016

Weitere Quellen

- ACCON Köln GmbH: Schalltechnische Untersuchung des Standortes Ründeroth der Dörrenberg Edelstahl GmbH, Köln 25.09.2019
- Gemeinde Engelskirchen, Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich Buschhausen (Stand: 18. Juni 2021)
- Artenschutzprüfung – Stufe II bez. Fledermaus- und Vogelfauna, Endbericht Juni 2021, bearbeitet von Faunistik & Umweltplanung
- Protokolle zur Vorabstimmung der Gemeinde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises sowie des Landesbetriebs Wald und Holz NRW
- Gemeinde Engelskirchen, Scopingunterlage gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) Abs.1 Satz 2 inkl. Anlage 1 zur Änderung des Regionalplans für ein Wohngebiet in Engelskirchen-Buschhausen, Stand: 20.05.2021
- Alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung und des Scopingverfahrens
- Bosch & Partner; Entwurf des Umweltberichts zum Regionalplan Köln, August 2021, unveröffentlicht

Internetquelle

Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB):

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW(LANUV):

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

LINFOS, Landschaftsinformationssammlung:

LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW 2018)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Natura 2000 Gebiete in NRW:

LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG):

LVR & LWL (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen)

Bodenkarte (BK 50):

Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen

Online-Emissionskataster Luft NRW, LANUV:

www.ekl.nrw.de/ekat/

Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten:

„Klimaanalyse“

vgl. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen)

Anlage 1

Alternativenprüfung der Gemeinde Engelskirchen

1. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-RESERVEN:

W-ENG 001 Hardter Feld/Hohlweg:
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Keine fußläufige Erreichbarkeit von Bahnhaltepunkten.• Keine kurzfristige Flächenverfügbarkeit. |
|--|

W-ENG 006 und 008 Hardter Feld/Hohlweg:
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Bereits im Bebauungsplan Hohlweg umgesetzt und bebaut. |
|--|

W-ENG 002 Obersteeq:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Derzeit keine Realisierungsabsichten wegen vorhandener Müll- und Erddeponie. |
|--|

W-ENG 003 Wallefeld Wiesenstraße:
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Keine fußläufige Erreichbarkeit von Bahnhaltepunkten.• Abseits der vorhandenen Infrastruktur.• Zahlreiche Grundstückseigentümer ohne einheitlichen Realisierungswillen. |
|---|

W-ENG 004 Engelskirchen-Miebach:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Eigentümer nicht mit einer Entwicklung einverstanden. |
|---|

W-ENG 005 Ründeroth-Am Giersberg:
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Bestandteil des Bebauungsplanes D5• Bisher keine Realisierung, da Erschließung unwirtschaftlich. |
|---|

W-ENG 007 Albertsthal:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Sehr kleine Wohnbauflächen.• Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 44 „Albertsthal“ und derzeit in der Vermarktung. |
|--|

W-ENG 010 Ohl:

- Sehr kleine Wohnbauflächen.
- Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 43 „Ohl“. Derzeit Bauvorhaben in der Realisierung.

W-ENG 009 Loope-Bruchstraße:

- Keine fußläufige Erreichbarkeit von Bahnhaltepunkten
- Derzeit keine Realisierungsabsichten wegen ökologischer Wertigkeit und benachbarter Schullnutzung.

W-ENG 022 Broich-Overather Straße:

- Derzeit im Fokus aufgrund einer Bauvoranfrage von Aldi.
- Bebauungsplan zur Steuerung des Einzelhandels derzeit in der Bearbeitung.
- Aufgrund der Umgebungsstruktur für eine gewerbliche Nutzung prädestiniert.

W-ENG 031 Ränderoth-Cronenburg:

- Uneinheitliche Interessenlage der Eigentümer.
- Bislang keine funktionstüchtige Erschließung realisierbar.
- Massiver Widerstand in der Bestandsbebauung aufgrund einer Bebauungsstruktur in „zweiter Reihe“.

W-ENG 032 Ränderoth-Ohl:

- Fläche liegt fast vollständig im Überschwemmungsbereich der Agger.
- Immissionskonflikte zur Sportanlage bei heranrückender Bebauung.

W-ENG 033 Perdt-Wieselweg:

- Kein Interesse der Eigentümer an einer Realisierung.
- Keine fußläufige Erreichbarkeit von Bahnhaltepunkten.
- Größere Höhenunterschiede bezogen auf die fußläufige Erreichbarkeit der Infrastruktur im Ortskern Loope.

2. REGIONALPLAN-RESERVEN:

ASB 135-01 Berqsiefen:

- Keine ÖPNV-Versorgung
- Keine Flächenverfügbarkeit
- Inanspruchnahme Offenlandschaft
- Größere Entfernung zum Looper Ortskern

ASB 135-02 Unterschelmerath:

- Erschließung derzeit nicht möglich (Eigentümerverhältnisse) Hohe Lärmbelastung durch benachbarte Autobahn

ASB 135-02 Dumpe:

- Schwierige Erschließung und Topographie Inanspruchnahme von Offenlandschaften

ASB 135-03 Langenfeld:

- Zu große Entfernung zur Infrastruktur
- Inanspruchnahme Offenlandschaften
- Teilweise zu steile Topographie

ASB 144-01 Osberghausen:

- Als Tauschfläche vorgeschlagen

ASB 144-07 Osberghausen:

- Dezentrale Lage
- Vollerwerbsbetrieb Landwirtschaft
- Inanspruchnahme Offenlandschaft

ASB 145-01 Wiehlmünden

- Als Tauschfläche vorgeschlagen

ASB 145-02 Ränderoth

- Keine Reservefläche, sondern bereits mit altem Bebauungsplan überplant
- Scheitert bisher an fehlender Wirtschaftlichkeit der Erschließung

ASB 145-03 Ränderoth

• Friedhof
ASB 146-01 Oberbüchel
• Reservefläche teilweise ungeeignet, Gewässerschutz • Starke Lärmbelastung durch Autobahn und Autobahnabfahrt • Langfristig für kleinteiliges Gewerbe oder Mischgebiet geplant (schwieriger Baugrund)
ASB 146-02 Steequer Berg
• Teilweise bereits mit Bebauungsplan realisiert. • Rückwärtige Fläche derzeit keine wirtschaftliche Erschließung.
ASB 146-03 Rommersberg, Schalken
• Extrem steile Topographie, städtebaulich nicht vertretbar
ASB 146-04 Miebach
• Fläche zentrumsnah und zur Entwicklung geeignet • Erschließung scheitert an Eigentumsverhältnissen
ASB 146-05 Miebach
• Teilweise Überschwemmungsbereich • Fläche als Reserve für P&R projektiert
ASB 146-06 Hardter Feld
• Entfernung zur Infrastruktur/Ortskern • Teilweise ungünstige Topographie • Starke Verkehrslärmbelastung durch L 302 • Langfristig als Gewerbe- oder MI-Fläche projektiert
ASB 146-07 Rommersberg
• Ungünstige Topographie, Gewässerschutz und Waldrandabstände • Nur kleinere straßennahe Fläche über Bebauungsplan realisierbar
ASB 146-08 und 146-09 Stürzenberg
• 146-08 von Erschließung und Topographie weniger geeignet

- 146-09 als Friedhof genutzt, westliche Ausdehnung mit Rücksicht auf Freiflächen um das Baudenkmal Haus Asbach nicht projektiert.

ASB 147-01102/04/06

- ASB-Flächen im historischen Ortskern derzeit mit Rücksicht auf das erhaltenswerte Ortsbild nicht weiterverfolgt.
- Teilweise fehlende Verfügbarkeit.
- Auch das Leitbild spricht gegen weitere Entwicklung der Orte auf dem Höhenrücken.

ASB 147-03/05 Remerscheid:

- Zu große Entfernung zur Infrastruktur und Ortskern
- Widerspricht dem aktuellen Leitbild bezogen auf die Entwicklung der Ortslagen auf den Höhenrücken.

ASB 148-01/02/03

- Nach derzeitigem Leitbild keine größere Entwicklung der Orte auf den Höhenrücken.
- Mangelnde Verfügbarkeit der Flächen.
- Zu aufwendige Entwässerung.
- Zu große Entfernung zu Infrastruktur und Ortskern.



Teil C.

Umweltbericht

(Stand Aufstellungsbeschluss)

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	4
1.2	Methodik der Umweltprüfung.....	8
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes.....	9
2	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	13
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums	14
2.2	Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“	16
2.3	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“	19
2.4	Schutzgut „Fläche, Boden“	28
2.5	Schutzgut „Wasser“	31
2.6	Schutzgut „Luft, Klima“	35
2.7	Schutzgut „Landschaft“.....	39
2.8	Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“	43
2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	46
2.10	Gleichwertigkeit der Tauschflächen	46
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	47
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	48
4.1	Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen	48
4.2	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen	51
5	Alternativenprüfung	51
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	52
7	Überwachungsmaßnahmen	53
8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	54

9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	54
10	Quellenangaben	57
	Anlage I: SUP-Prüfbogen	60

1 Einleitung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Engelskirchen hat mit ihrem Schreiben vom 10.12.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Die Anregung zur Regionalplanänderung wurde vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Engelskirchen beschlossen (Beschluss vom 09.12.2020, Vorlage-Nr.: VO/0080/LP10-20).

Anlass für die Anregung zur Regionalplanänderung ist die Absicht der Gemeinde Engelskirchen, den Bereich südwestlich der Ortslage Buschhausen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. Gegenwärtig wird die Fläche durch Waldflächen und Grünland bestimmt. Zukünftig soll hier eine Wohnbaufläche entstehen. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Engelskirchen in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung am 09.12.2020 die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Buschhausen sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 „Buschhausen“ beschlossen. Geplant ist die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Waldfläche“ in „Wohnbaufläche“. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst 8,15 ha.

Zur Begründung ihrer Absicht führt die Gemeinde an, dass die Nachfrage nach Grundstücken in den letzten Jahren stark gestiegen sei und der Bedarf mit den eher kleinteiligen Siedlungserweiterungen der vergangenen Jahre, nicht mehr gedeckt werden könne. Die Planung im Bereich Buschhausen stünde in Einklang zu den am 20.11.2013 vom Rat der Gemeinde beschlossenen Leitsätze zur Gemeindeentwicklung in Engelskirchen. Die Entwicklung der Gemeinde solle dabei in möglichst zentraler Lage und unter Nutzung vorhandener Infrastruktur erfolgen. Zum zweiten solle die Ausdehnung der gemeindlichen Wohnentwicklung auf den Höhenrücken nicht weiter forciert, stattdessen in räumlicher Nähe zu bestehenden Ortslagen erfolgen und zuletzt sei ein Ineinanderwachsen einzelner Ortsteile im Bereich des Aggertals zu vermeiden.

Die Gemeinde Engelskirchen begründet die Auswahl der Wohnbaufläche am bestehenden Ortsteil Buschhausen mit einer verhältnismäßig guten topographischen

Grundeignung, der guten Anbindung an den SPNV durch die fußläufige Erreichbarkeit des Bahnhalt punktes Ränderoth sowie der guten Anbindung an die Infrastruktur im benachbarten Ortskern Ränderoth (vgl. Teil E.).

Die Planungsabsicht der Gemeinde Engelskirchen steht derzeit im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans. Damit das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht, muss im Regionalplan ein ASB festgelegt werden.

Gegenstand der Planänderung

Die Regionalplanänderung besteht aus drei Teilbereichen – einem zentralen Änderungsbereich und zwei Tauschflächen.

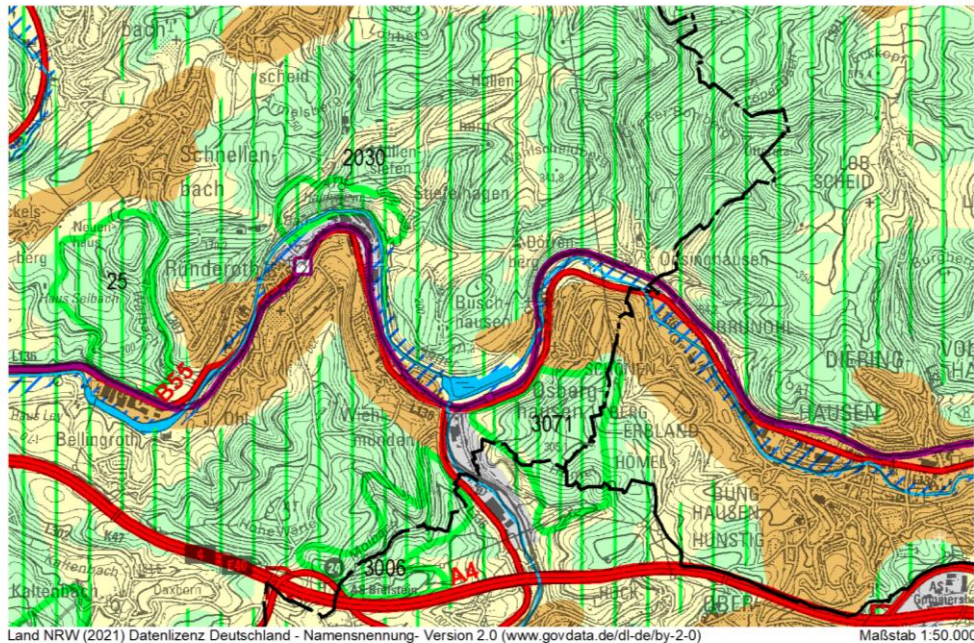
Gegenstand des zentralen Änderungsbereichs ist die Umwandlung eines im rechtswirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, festgelegten und etwa 16,9 ha großen Bereich um den Ortsteil Buschhausen der überwiegend als Waldbereich sowie in Teilen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt ist. Der Bereich schließt die bestehende Ortslage Buschhausen (4,8 ha) mit ein und ist überlagert von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung. Dieser zentrale Bereich soll in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden.

Vor dem Hintergrund des landesplanerischen Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung hat die Regionalplanungsbehörde als Voraussetzung für die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens gemäß § 19 LPlG NRW einen gleichwertigen Flächentausch gefordert. Die Gemeinde Engelskirchen hat in diesem Zusammenhang angeregt, zwei Bereiche mit aktuell wirksamer Festlegung als ASB in Engelskirchen-Wiehl münden (Arbeitstitel: 145-01) sowie Engelskirchen-Osberghausen (Arbeitstitel: 144-01) und einer Gesamtfläche von 20,2 ha in Freiraum umzuwandeln. Sie sollen künftig entsprechend ihrer derzeitigen realen Nutzung als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und Waldbereiche festgelegt werden. Da sie im Landschaftsschutzgebiet liegen sollen sie künftig außerdem mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert werden.

Zeichnerische Darstellung

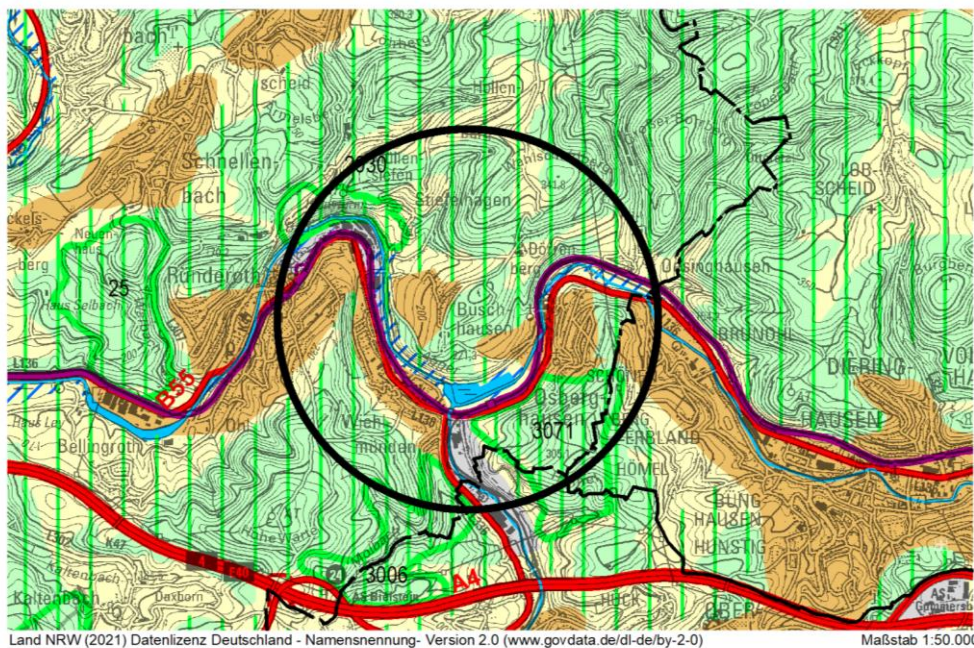
Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Region Köln

Blatt L 5110



Entwurf

ASB Buschhausen,
Engelskirchen



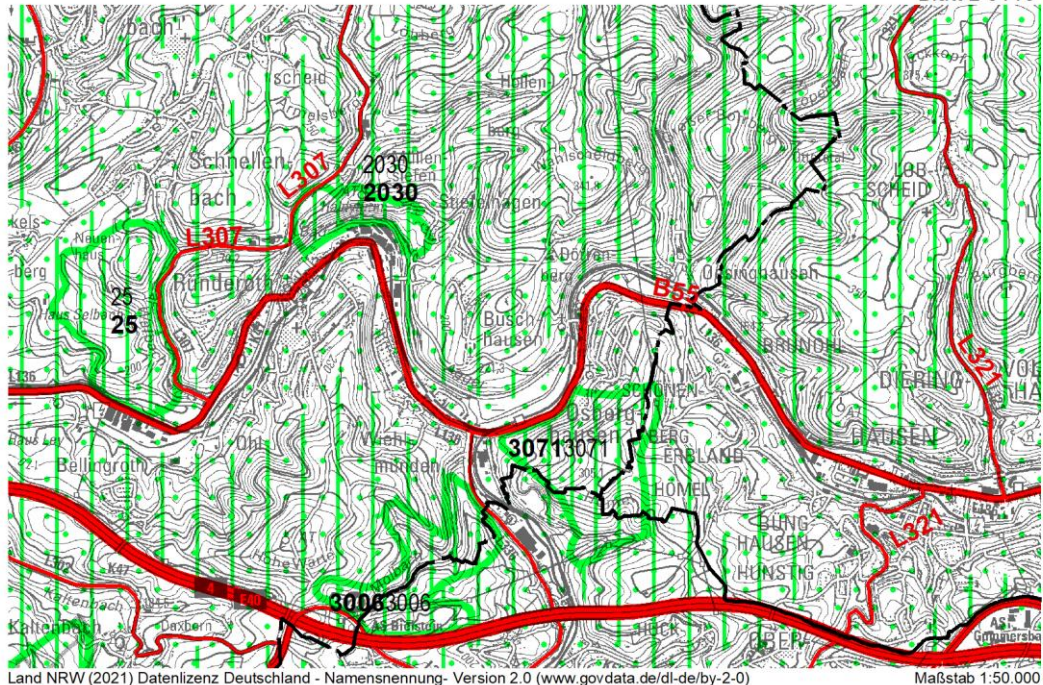
Legende

	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		Waldbereiche
	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche		Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Region Köln

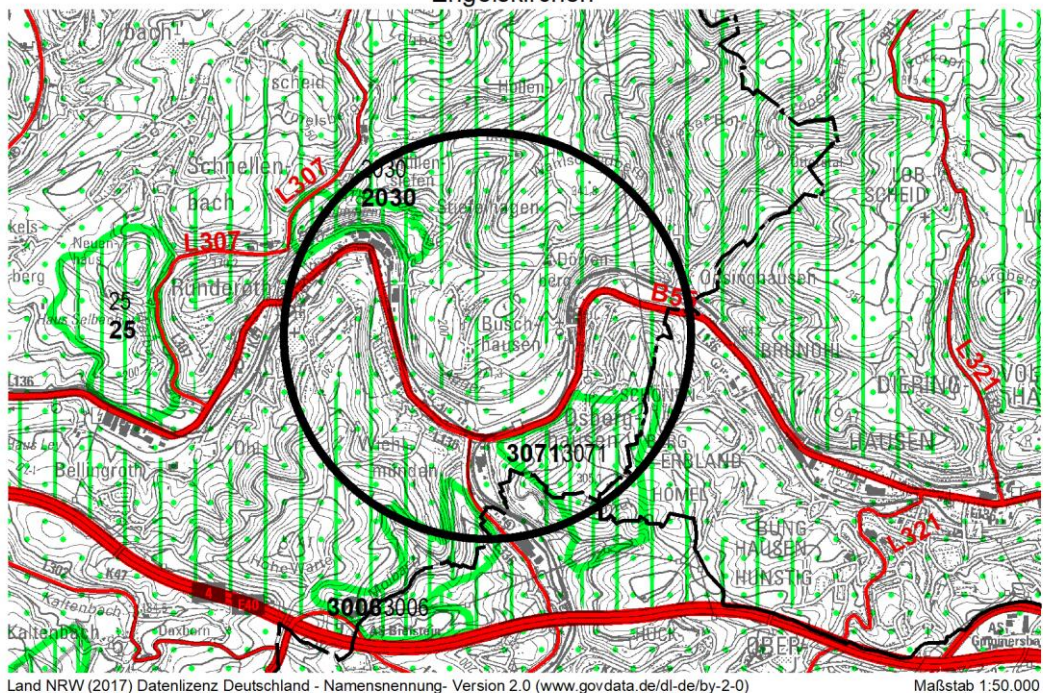
Erläuterungskarte

Blatt L 5110



35. Änderung - Entwurf

ASB Buschhausen,
Engelskirchen



Legende

||| Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung

1.2 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle (hier: Regionalplanungsbehörde Köln) eine Umweltprüfung durchzuführen. Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans. Die erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird. Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG regelt, dass der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts festzulegen ist. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (sog. Scoping). Nach Durchführung des Scopings vom 26.07.2021 bis 13.08.2021 wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweise der Umweltbericht erarbeitet.

Im Rahmen des Scopings gingen Stellungnahmen v.a. zu den folgenden Themenbereichen ein:

- Landwirtschaftliche Belange (Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V., Landwirtschaftskammer)
- Gewässerentwicklung, Abwasserbehandlung (Aggerverband)

- Landschaftspflege, Artenschutz, Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz, Immissionsschutz (Oberbergischer Kreis, Geologischer Dienst)
- Bedarfe, Flächenverbrauch, Natur, Landschaft, Artenschutz, Wasser, Methodik Umweltbericht (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und LANUV)
- Immissionsschutzbelange (Dezernat 53 Bezirksregierung Köln)
- Forstliche Belange (Landesbetrieb Wald und Holz)

Weitere Grundlagen für den vorliegenden Umweltbericht sind die von der Gemeinde Engelskirchen vorgelegte Scopingunterlage (Stand: 20.05.2021), der Umweltbericht der Gemeinde Engelskirchen für die 42. Änderung des Flächennutzungsplans sowie ein vom Planungsbüro Bosch und Partner vorgelegter Prüfbogen, der für den Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln erarbeitetet wurde.

1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 ROG die geltenden Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Den Zielen werden geeignete Kriterien zugeordnet, die eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Die für die Regionalplandarstellung bedeutenden in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, sind als Bewertungsgrundlage darzustellen. Relevant sind dabei vor allem Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen. Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen. Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar:

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	- Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) - Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) - Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO II (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG))	- Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete - Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) - Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	- Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) - Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG)	- Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete, Wildnisgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) - Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten

		- Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope - Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
Fläche	- Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nahverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) - sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)	Auswirkung auf Flächenneu-inanspruchnahme (Vermeidung) Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Boden	- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG) - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	- Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	- Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) - Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)	- Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete - Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete - Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper - Auswirkungen auf Grundwasserkörper

	- Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	
Klima / Luft	- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) - Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) - Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) - Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) - Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)	- Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume - Auswirkungen auf klimarelevante Böden

Landschaft	- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	- Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile) - Auswirkungen auf UZVR
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter¹	- Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) - Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	- Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen - Auswirkungen auf archäologische Bereiche

2 Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgezogenen Regionalplanänderung. Eine Identifikation der von der Planung betroffenen Schutzgüter ermöglicht die umweltrelevante Folgenabschätzung der Planänderung. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien der Umweltschutzziele dargestellt. Hierfür werden auf regionaler

¹ Grundsätzlich stellen Sachgüter i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden aber bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen und Windräder als Vorbelastung im Prüfbogen (Punkt 1.07) mit aufgenommen. Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie gemäß Fachbeitrag Boden von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium „hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde. Landwirtschaftlich hochwertige Standorte gem. Fachbeitrag Landwirtschaft – sofern sie über die Bodenfruchtbarkeit hinausgehen – sind nicht Gegenstand der SUP.

Maßstabsebene (1:50.000) die vorliegenden schutzgutbezogenen Datengrundlagen im Untersuchungsgebiet abgebildet und beschrieben.

2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

Die Gemeinde Engelskirchen liegt im Regierungsbezirk Köln und gehört dem Oberbergischen Kreis an. Der 16,9 ha große zentrale Änderungsbereich liegt an der bestehenden Ortslage Buschhausen und schließt diese mit ein. Das Plangebiet ist Teil des Rheinischen Schiefergebirges im Naturpark „Bergisches Land“.

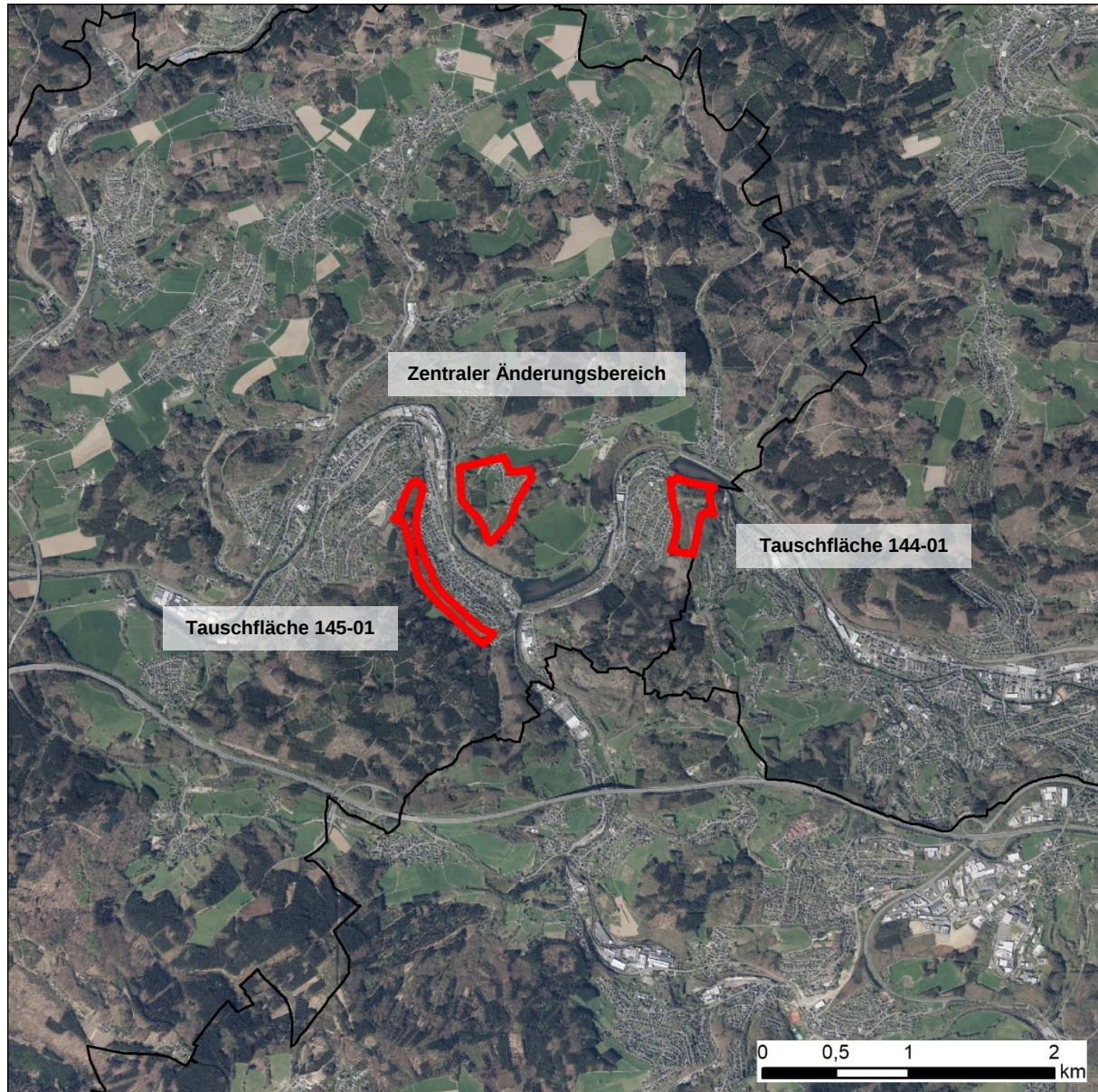
Neben dem bereits durch Wohnbebauung geprägten Teil des Änderungsbereichs Buschhausen weist der Bereich mit der geplanten ergänzenden Wohnbebauung nach Westen bzw. Süd-Westen in Hanglage ausschließlich forst- und landwirtschaftliche Nutzung auf, die sich nach Norden und Süden sowie nach Westen bis zur Agger fortsetzt. Umgeben ist der Ortsteil Buschhausen von den Ortsteilen Stiefelhagen im Nord-Westen, dem Ortsteil Dörrenberg im Nord-Osten, Wiehlmünden im Süd-Westen und Osberghausen im Süd-Osten. Die Tauschfläche 144-01 liegt zwischen den Ortslagen Osberghausen (Engelskirchen) und Schönenberg (Gummersbach) und ist primär durch Wald- und Grünlandflächen geprägt. Ebenso durch Wald und Grünland geprägt ist auch die Tauschfläche 145-01, die sich westlich des Siedlungsbandes entlang der Gummersbacher Straße erstreckt und in steiler Hanglage gelegen ist.

Naturräumlich betrachtet sind die Änderungsbereiche der Obereinheit 339 „Oberagger- und Wiehlbergland“ und der Untereinheit 339.1 „Oberaggertal“ zuzuordnen. Der Naturraum ist als Zerschneidungsbergland geprägt und liegt auf einer durchschnittlichen Höhe zwischen 300m und 400m gen Osten. Kennzeichnend ist der Naturraum hier durch einen ständigen Wechsel von bewaldetem Rücken und Kuppen sowie Talhängen sowie waldreichen, landwirtschaftlich genutzten Hochflächenriedeln. Das „Oberaggertal“ ist durch das leicht gewundene Kastental der Agger zwischen Derschlag und Loope mit steilen Talhängen geprägt. Das Aggertal ist bis zu 200 m tief in das umgebene Bergland eingeschnitten.

Westlich der Ortslage Buschhausen befindet sich Runderoth am Aggerbogen. Der Ort bietet durch seinen historischen Dorfkern und entsprechenden Einzelhandel eine verhältnismäßig gute Infrastrukturausstattung. Durch den Ort verläuft gradlinig die

Landstraße L136, an deren Ostseite sich bis zur Agger hin großflächige Gewerbegebiete erstrecken. Runderoth stellt damit auch einen Gewerbestandort dar.

Abbildung 1: Luftbild mit den drei Änderungsbereichen der Regionalplanänderung



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze

2.2 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Im Folgenden wird untersucht, ob Auswirkungen auf Kur- und Erholungsorte sowie auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) und auf die Wohnsituation (Siedlungsbereiche) zu erwarten sind. Hierfür werden im Untersuchungsraum die anerkannten Kur- und Erholungsorte sowie die Wohnnutzung betrachtet. Der Bewertung menschlicher Erholung dienlich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Planungshilfe ausgewiesenen „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“. Ein Lärmwert kleiner als 45 db(A) wird vom LANUV NRW als Schwelle für Räume für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung von herausragender Bedeutung angesehen. Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Neben dem etwa fünf ha großen, insbesondere durch freistehende Einzelhausbebauung geprägten Teil des Änderungsbereichs Buschhausen ist dieser ansonsten überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt und weder erschlossen noch bebaut.

Die Änderungsbereiche liegen nicht innerhalb von Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabständen bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG.

Schallauswirkungen in Form von Verkehrslärm durch die L136 sind als gering einzustufen.

Vorbelastungen durch Lärm bestehen im Wesentlichen durch die Firma Dörrenberg Edelstahl GmbH, die westlich gelegen im Aggertal niedergelassen ist. Auch sind nach Auskunft der Anlagenüberwachung im Nahbereich der Firma Dörrenberg Geruchsimmissionen nicht grundsätzlich auszuschließen. Bei der Firma handelt es sich um eine Eisen- bzw. Stahlgießerei ≥ 20 t/d Gussteile. Es handelt sich hierbei nicht um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetrieb").

Im Rahmen einer gestrafften schalltechnischen Gesamtaufnahme durch das Büro Accon Köln GmbH wurden 2019 die Geräuschimmissionen der Dörrenberg Edelstahl GmbH an ihrem Standort in Runderoth untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt,

dass im Beurteilungszeitraum tags (6.00 – 22.00 Uhr) keine Konflikte bezüglich der Entwicklung eines neuen Wohngebietes entstehen. Nachts entsteht im Plangebiet kein höherer Beurteilungspegel in der lautesten Nachtstunde als 40 dB (A), solange das Stahlwerk am bestehenden Immissionspunkt IP11 (Im Schlund) den zulässigen Immissionsrichtwert von 45 dB (A) einhält.

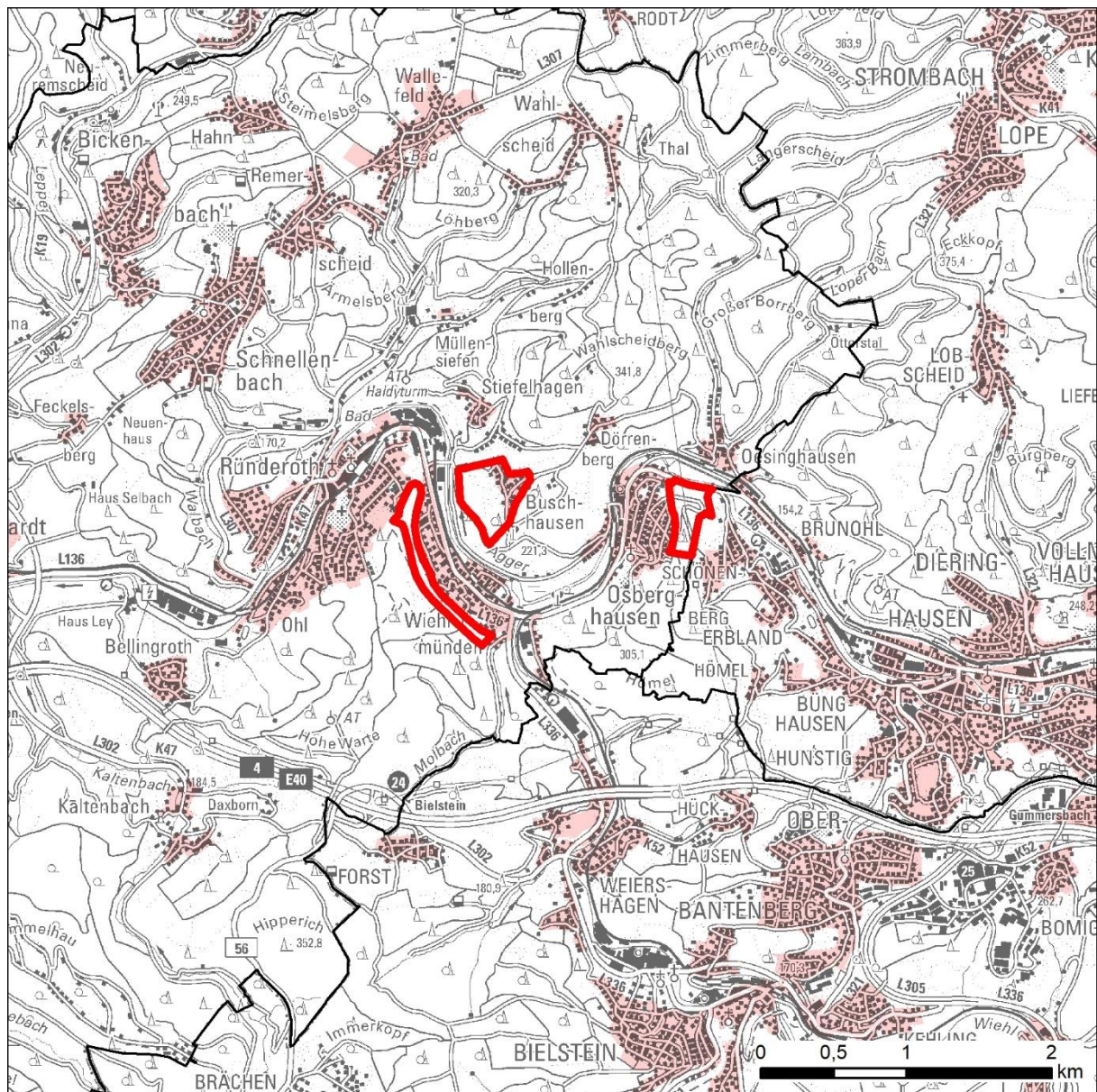
Der zentrale Änderungsbereich kann über ein vorhandenes Wirtschaftswegenetz und durch Waldwege für die Feierabenderholung genutzt werden. Der bisher unbebaute zentrale Änderungsbereich ist den unzerschnittenen Räumen bzw. verkehrsarmen Räumen (UZVR) > 10-50 km² zuzuordnen. Diese unterliegen erheblich geringeren Störungen als vergleichbare Räume mit einem höheren Zerschneidungsgrad durch Siedlungen und Infrastruktur.

Die überwiegend durch Wald- und Grünlandfläche geprägte Tauschfläche 144-01 in Osberghausen kann durch ein vorhandenes Fußwegenetz von der angrenzenden Wohnnutzung für die wohnungsnahe Erholung genutzt werden. Eine kleinflächige Rasenfläche wird als Fußballplatz genutzt. Vorbelastet ist die Nutzung der Fläche durch eine durch sie hindurch verlaufende Höchstspannungsfreileitung.

Die Tauschfläche 145-01 verläuft westlich oberhalb eines Wohngebietes entlang der B55 und weist ausschließlich Wald- und Grünlandflächen auf. Aufgrund der steilen Hanglage sind die Waldflächen für die wohnungsnahe Feierabenderholung der Bevölkerung nicht geeignet.

Hinsichtlich der naturbezogenen Erholung ist bei keiner der drei Teilbereiche von einer besonderen Eignung auszugehen, da sie sich nicht innerhalb oder angrenzend an einen Erholungsraum mit herausragender oder besonderer Bedeutung befinden. Es befindet sich darüber hinaus kein anerkannter Kur- bzw. Erholungsort im Untersuchungsraum (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“



Quelle: Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

Legende

- Änderungsbereich
- Gemeindegrenze
- anerkannter Erholungsort
- Wohnen (FNP-Darstellung W und M)
- Lärmarme Erholungsräume herausragende Bedeutung <45dbA
- Lärmarme Erholungsräume besondere Bedeutung <50dbA

2.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten, Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen zum anderen. Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daher werden im Folgenden erst die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche sowie schutzwürdigen Biotope dargestellt, anschließend die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erarbeiteten Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe I) und besonderer Bedeutung (Stufe II) sowie die vom LANUV kartierten Fundorte von planungsrelevanten und verfahrenskritischen Arten. Die Beschreibung der Kriterien FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet und Nationalpark, planungsrelevante und verfahrenskritische Arten (Tiere, Pflanzen) erfolgt für das Plangebiet und das im 300-Meter-Radius liegende Umfeld.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Der noch unbebaute Teil des Änderungsbereichs Buschhausen befindet sich in Hanglage oberhalb der Ortslage Ränderoth und wird durch Grünland und Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung bestimmt. Die bauleitplanerisch gesicherte Ortslage Buschhausen ist durch freistehende Einzelhausbebauung mit Gärten geprägt. Unmittelbar im nördlichen Bereich des Plangebiets Buschhausen liegt der tief eingeschnittene Siefen „Im Schlund“. Der temporär wasserführende Siefen weist beidseitig des Gewässers baumheckenartige Bestände mittleren Baumholzalters auf. Innerhalb des Gehölzbestands besteht eine Wegeverbindung zwischen der Ortslage Buschhausen und dem Dörrenberg-Weg im Aggertal.

Das südlich angrenzende Grünland ist als Intensivgrünland zu kategorisieren. Südlich des Siefen weist die Fettweide prägenden Baumbestand einer Linde und vier

Obstbäumen auf. Neben Fichtenholzbeständen unterschiedlichen Baumholzalters überwiegen Birkenwaldbestände bzw. Birken-Eichenwald unterschiedlicher Reife, die sich durch Kyrill und nach der Fällung der Fichtenbeständen 2006/2007 durch Sukzession auf den Kahlschlagflächen entwickelt haben. Des Weiteren sind ein Buchenwaldbestand sowie ein Mischwaldbestand im Plangebiet vorhanden. Der bauleitplanerisch unbeplante Teil des Änderungsbereichs unterliegt überwiegend dem Landschaftsschutz.

Die Tauschfläche 144-01 wird durch Weiden, Obstweiden, Rasenfläche und Laubwaldbeständen unterschiedlicher Entwicklungsstufe geprägt. Zudem stocken kleinflächige Fichtenbestände innerhalb der Tauschfläche. Auf den steilen Hängen oberhalb der Wohnbebauung an der Tauschfläche 145-01 stocken hingegen überwiegend standorttypische Laubwaldbestände. Im nördlichen Bereich dominiert Birkenwald wohingegen der südliche Änderungsbereich durch Hangwiesen und -weiden geprägt ist.

Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsraums bestehen keine Schutzausweisungen eines Natura 2000 Gebietes², Vogelschutzgebietes, Naturschutzgebiets oder gesetzlich geschützten Biotops. Das FFH-Gebiet DE-4910-301 „Wallefelder Höhle“ befindet sich in einem Abstand von ca. 1.500-3.000 m nördlich der Änderungsbereiche. Das FFH-Gebiet DE-5010-301 „Immerkopf“ liegt in ca. 2.300-3.200 m südlich der Plangebiete und der BAB A 4. Das FFH-Gebiet DE-5109-302 „Agger“ liegt ca. 10 km entfernt.

Im weiteren Umfeld des zentralen Änderungsbereichs befinden sich der Bereich für den Schutz der Natur „Weinberg bei Ründeroth“, (BSN 74008-2030), das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Ründeroth“ sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW. Es werden v.a. Waldgesellschaften auf den steilen Aggertalhängen und naturnahe Fließgewässer (Agger, Quellbach) geschützt.

Innerhalb der Tauschfläche 145-01 befindet sich das geschützte Biotop „Natürlicher Silikatfels“ (BT-5010-147-9). Ansonsten ist im weiteren Umfeld der Tauschfläche das Naturschutzgebiet „Orchideenwiese Nürschen“ festgesetzt. Zudem ist die BSN-Fläche

² Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

74008-3006 „Molbachtal“ im Umfeld zu nennen. Im Bereich der Tauschfläche 145-01 ist kein schutzwürdiges Biotop festgesetzt (vgl. Abb. 3).

Alle drei Änderungsbereiche unterliegen gemäß Landschaftsplan Nr. 7 „Engelskirchen“ des Oberbergischen Kreises dem Landschaftsschutz (Entwicklungsziel 1) (LSG-4910-0002). Entwicklungsziel ist die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Schutzwürdige Biotope

Am nördlichen und westlichen Rand des zentralen Änderungsbereichs befindet sich das schutzwürdige Biotop „Agger zwischen dem Stausee bei Ösinghausen und Stausee“ (BK-5010-086), welches die Agger sowie bewaldete Talflanken mit Quellsiefen südlich und westlich des Plangebietes erfasst (vgl. Abb. 3). Der nördlich im Änderungsbereich Buschhausen liegende Siefen „Im Schlund“ ist dem schutzwürdigen Biotop zuzuordnen. Im Süden des Bereichs grenzt außerdem die Biotopkatasterfläche BK-5010-144 „Birken-Eichenwälder und Eichen-Birkenwälder am Aggertalhang“ an.

Am nördlichen Rand der Tauschfläche 144-01 befindet sich auf einem zur Agger steil abfallenden, nordexponierten Hang die Biotopkatasterfläche „Ehemaliger Birken-Eichen-Niederwald östlich Osberghausen“ (BK-5010-149).

Biotopverbundflächen

Für den Biotopverbund haben großflächig die bewaldeten Talflanken der Agger westlich der Buschhausener Straße eine besondere Bedeutung. Diese Waldbestände liegen außerhalb des Änderungsbereichs. Nördlich an den Änderungsbereich grenzt die Biotopverbundfläche VB-K-5010-019 „Mittleres Aggertal zwischen Osberghausen und Ehreshoven“ an (vgl. Abb. 4).

In nördlicher Randlage der Tauschfläche 144-01 ist auf einem zur Agger hin steil abfallenden, nordexponierten Hang die Biotopverbundfläche „Mittleres Aggertal zwischen Osberghausen und Ehreshoven“ (VB-K-5010-019) mit besonderer Bedeutung vorzufinden. Südlich grenzt die Biotopverbundfläche „Waldkomplex Hömel nordwestlich Wiehl“ (VB-K-5010-015) mit besonderer Bedeutung an. Westlich der Tauschfläche 145-01 befindet sich die Biotopverbundfläche „Waldkomplex Hohe Warte östlich Engelskirchen“ (VB-K-5010-012) mit besonderer Bedeutung.

Geschützte Arten

Gemäß Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Quadranten 2 des Messtischblattes 5010 „Engelskirchen“ sind im Untersuchungsgebiet die Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Fließgewässer“, „Nadelwälder“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Fettwiesen und -weiden“ streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorliegend. Aufgrund der Habitat Ausstattung wurden 2020 faunistische Erfassungen für die Artengruppe der „Brutvögel“ und „Fledermäuse“ durchgeführt. Die Artenschutzprüfung (ASP) II wurde im Juli 2021 vorgelegt.

Die ASP II weist zum einen insgesamt 10 Fledermausarten nach (vgl. Artenschutzprüfung II, Endbericht vorgelegt im Juni 2021). Die häufigste Art im Untersuchungsgebiet ist die Zwergfledermaus. Von den meist strukturgebunden fliegenden Zwergfledermäusen werden die Waldwege im Eingriffsbereich sowohl als Nahrungshabitat als auch als Leitlinien (Flugstraßen) genutzt. Ein direkter Quartiersnachweis gelang bei exemplarischen Ausflugbeobachtungen von Baumhöhlen nicht, doch bieten die Höhlenbäume zahlreiche potenzielle Sommerquartiere und teilweise Winterquartierspotenzial. Das Untersuchungsgebiet mit Laubmischwaldparzellen, Waldrändern, Stauden und kleinen Gehölzen, Wiesen mit einzelnen Obstbäumen bietet wichtige Teilhabitate, wie insektenreiche Nahrungshabitate und Leitlinien (Flugstraßen) insbesondere für die Zwergfledermaus sowie Quartierpotenziale in Baumhöhlungen für anderer Arten.

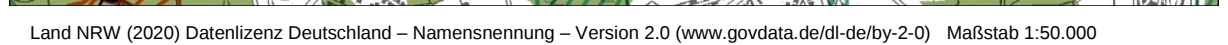
Des Weiteren konnten im Rahmen der ASP II als Ergebnis der Brutvogelkartierung insgesamt 43 Vogelarten beobachtet werden, wovon die überwiegende Zahl auch im Gebiet brütet. Die größte Zahl an Arten ist den Gehölzen, Gärten und Siedlungen zuzuordnen und es handelt sich in der Regel um bisher in Nordrhein-Westfalen und dem Bergischen Land häufige, wenig gefährdete Kulturfolger. Unter Berücksichtigung der Gebietsgröße und des durchaus vielseitigen Habitatangebots ist die Artenzahl als gering zu werten.

Zu den planungsrelevanten, besonders streng geschützten Arten führt die ASP II folgendes aus:

- **Feldsperling:** Der Feldsperling nutzt einen Nistkasten an einer Hauswand in Buschhausen als Brutort. Das Paar konnte dreimal in dessen Umfeld und im Einflugloch gesehen werden.
- **Star:** Der Star konnte mehrfach singend, also revieranzeigend, in Buschhausen und den Gehölzen am Ortsrand beobachtet werden. Nach Abschluss der Brutzeit im Mai nutzen die Jungvögel die Grünlandflächen im nahen Umfeld des Ortes als Nahrungshabitat.
- **Habicht:** Ein von Krähen bedrängtes Weibchen überfliegt das Gebiet Richtung Osten. Habichte sind zur Brutzeit im Umfeld ihrer oft großen Horste akustisch aktiv und auffällig. Eine Brut im Untersuchungsgebiet ist unwahrscheinlich.
- **Sperber:** Für den Sperber liegt nur eine Beobachtung eines überfliegenden Männchens vor.
- **Mäusebussard:** Auch für den Mäusebussard liegen nur wenige Beobachtungen vor. Hinweise auf ein Brutvorkommen (Horstfund(e), bettelnde, gerade flügge Jungvögel etc.) liegen nicht vor.
- **Rotmilan:** Zu Beginn der Kartierung, zur Zugzeit, standen am 9. März über der Ortslage Buschhausen drei Individuen in den Aufwinden am Aggersteilhang. Die nachfolgenden Beobachtungen von Rotmilanen konzentrieren sich dann auf das Gebiet südöstlich des Arbeitsgebiets in Richtung Aggerstausee im Umfeld eines Brutplatzes. Ausgehend von dort streifen die Vögel das Arbeitsgebiet bei der Nahrungssuche im Randbereich. Der Horst konnte erst nach der Brutzeit aufgrund des auffälligen Verhaltens der Alt-vögel und eines diesjährigen Jungvogels lokalisiert werden. Die drei Vögel kreisten im nahen Umfeld des Horstes und flogen den Horstbaum in einem Fichtenwald mehrfach und laut rufend an. Auf dem Boden unter dem Nest fanden sich zahlreiche Gewölle und Nahrungsreste, darunter viele Federn von Vögeln (Eichelhäher, Grünspecht, Taube etc.).
- **Schwarzspecht:** Der Schwarzspecht war im Gebiet regelmäßig zu beobachten, ohne dass besondere Lebensraumschwerpunkte zu erkennen sind. Hinweise auf einen Nistplatz liegen nicht vor, das Gebiet ist offenbar lediglich Nahrungshabitat von einem oder mehrerer im Umfeld brütenden Paar(en). Der Schwarzspecht nistet bevorzugt in hohen Buchen mit einem Stammdurchmesser von mindestens 40 cm am Höhlenstandort. Gehölze dieser Art sind im Untersuchungsgebiet nur wenige vorhanden.

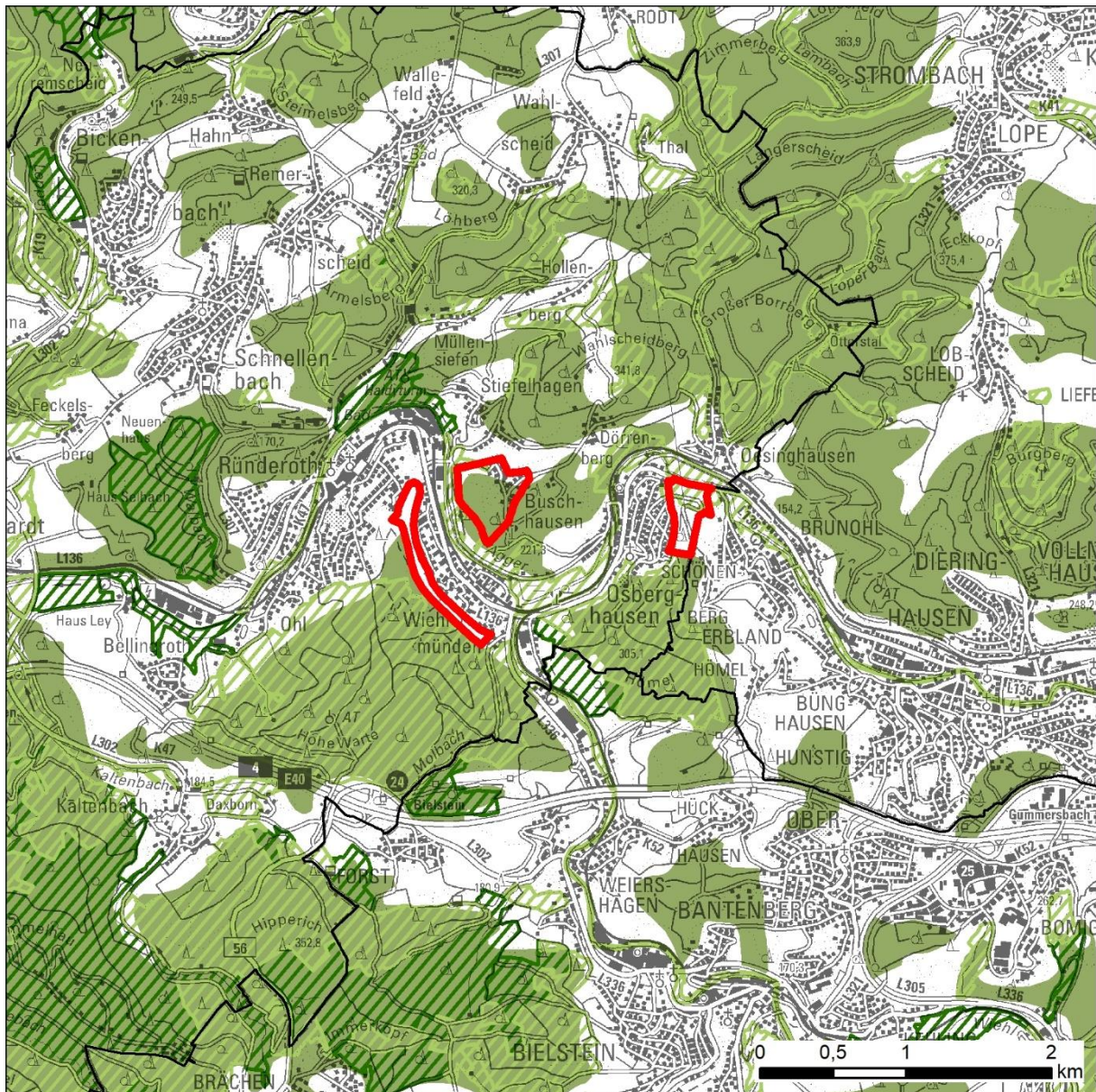
Durch die ebenfalls durchgeführte Eulenkartierung konnte im Rahmen der ASP II des Weiteren ein Waldkauz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet ein ständig besiedelter Lebensraum und Brutgebiet für den Waldkauz ist. Neben dem Waldkauz sind Vorkommen weiterer Eulenarten im Gebiet möglich.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden.



- Änderungsbereich
- Pufferzone um Änderungsbereich
- Naturschutzgebiete (LANUV)
- FFH-Gebiete (LANUV)
- Vogelschutzgebiete (LANUV)
- Nationalpark
- Wildnisgebiete
- Geschützte Biotope nach §62 LG >= 1ha
- Schutzwürdige Biotope >= 1ha (BKdf)
- Wald

Abbildung 4: Biotopverbund (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

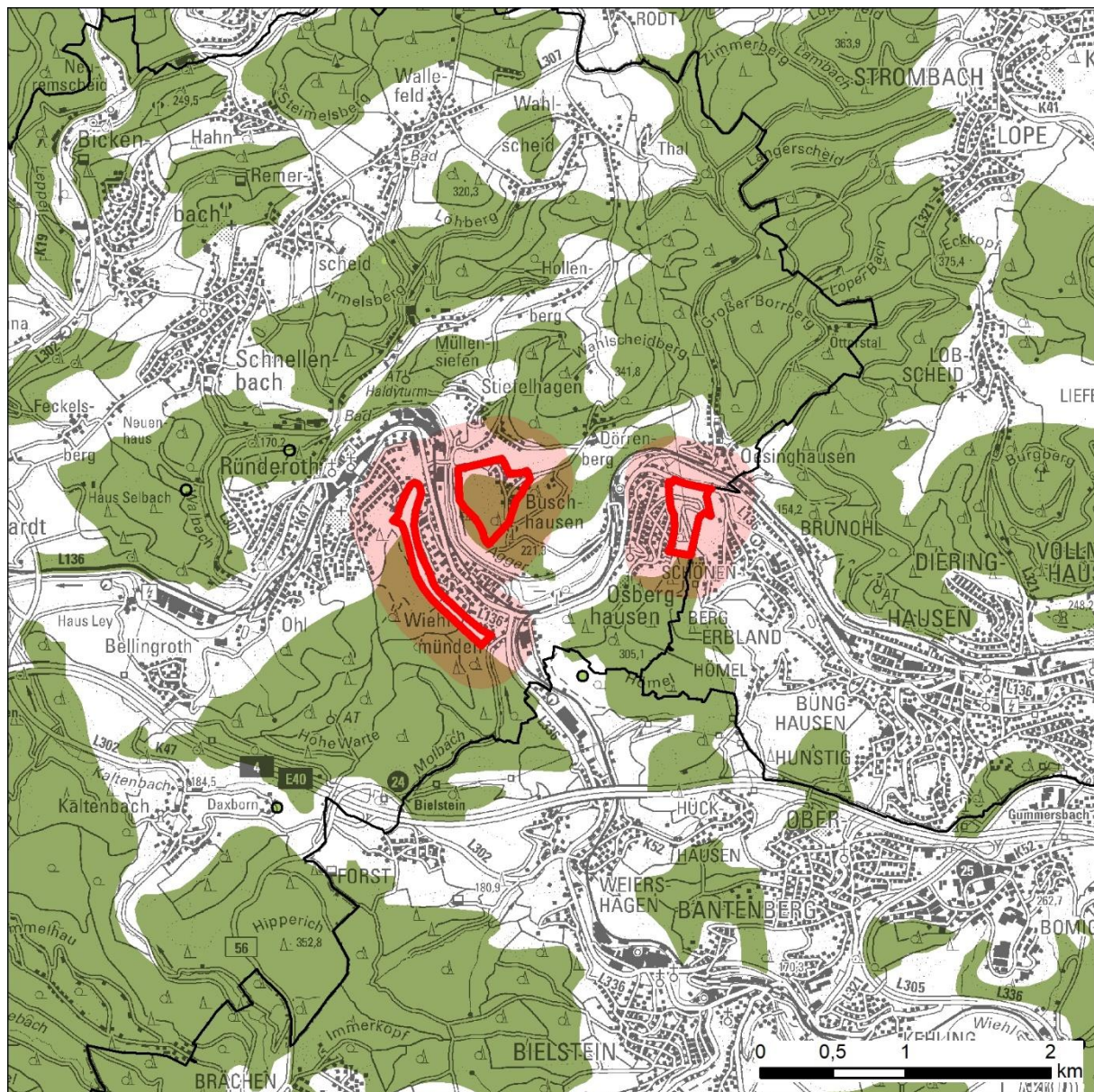
Legende

- Änderungsbereich
- Gemeindegrenze
- Wald

Biotopverbundflächen (LANUV)

- besondere Bedeutung
- herausragende Bedeutung

Abbildung 5: Kartierte Fundorte von Arten (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

- Änderungsbereich
- Pufferzone um Änderungsbereich
- Gemeindegrenze
- Wald

LANUV Artenschutz

- planungsrelevante Art
- verfahrenskritische Art
- planungsrelevante Art
- verfahrenskritische Art
- planungsrelevante Art
- verfahrenskritische Art

2.4 Schutzgut „Fläche, Boden“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Fläche, Boden“ steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende und bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Entsprechend des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des Schutzgutes „Fläche, Boden“ zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des „Fachbeitrags Bodenschutz“ vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2018). In der Karte „Schutzwürdige Böden“ werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in den zwei Stufen „Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung“ und „Böden mit hoher Funktionserfüllung“ bewertet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Der zentrale Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von 16,9 ha weist auf 4,8 ha bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen aus, die durch versiegelte und bebaute Flächen vorbelastet sind. Der übrige Flächenanteil wird durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen bestimmt. Eine Vorbelastung durch versiegelte und bebaute Flächen liegt in den bauleitplanerisch unbeplanten Bereichen nicht vor. Die beiden Tauschflächen sind ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzt. Eine Vorbelastung liegt auf der Tauschfläche 144-01 vor,

durch die bestehenden Masten der durch sie hindurch verlaufende Höchstspannungsfreileitung.

Der zentrale Änderungsbereich umfasst überwiegend schutzwürdige Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung (vgl. Abb.6). Geologisch werden die Talhänge der Agger im Bereich der Ortslage Buschhausen überwiegend von devonischen Ton-, Schluff- und Sandsteinen aufgebaut, die in Teilbereichen von pleistozänen Hang- und Hochflächenlehmen bzw. Löss überlagert werden. Im Änderungsbereich ist der vorherrschende Bodentyp die Parabraunerde (L341). Kleinflächig sind die Pseudogley-Parabraunerde (S-L341SW2) und Braunerde (B321) vorzufinden. Ihre Erodierbarkeit wird als hoch bis sehr hoch eingeschätzt.

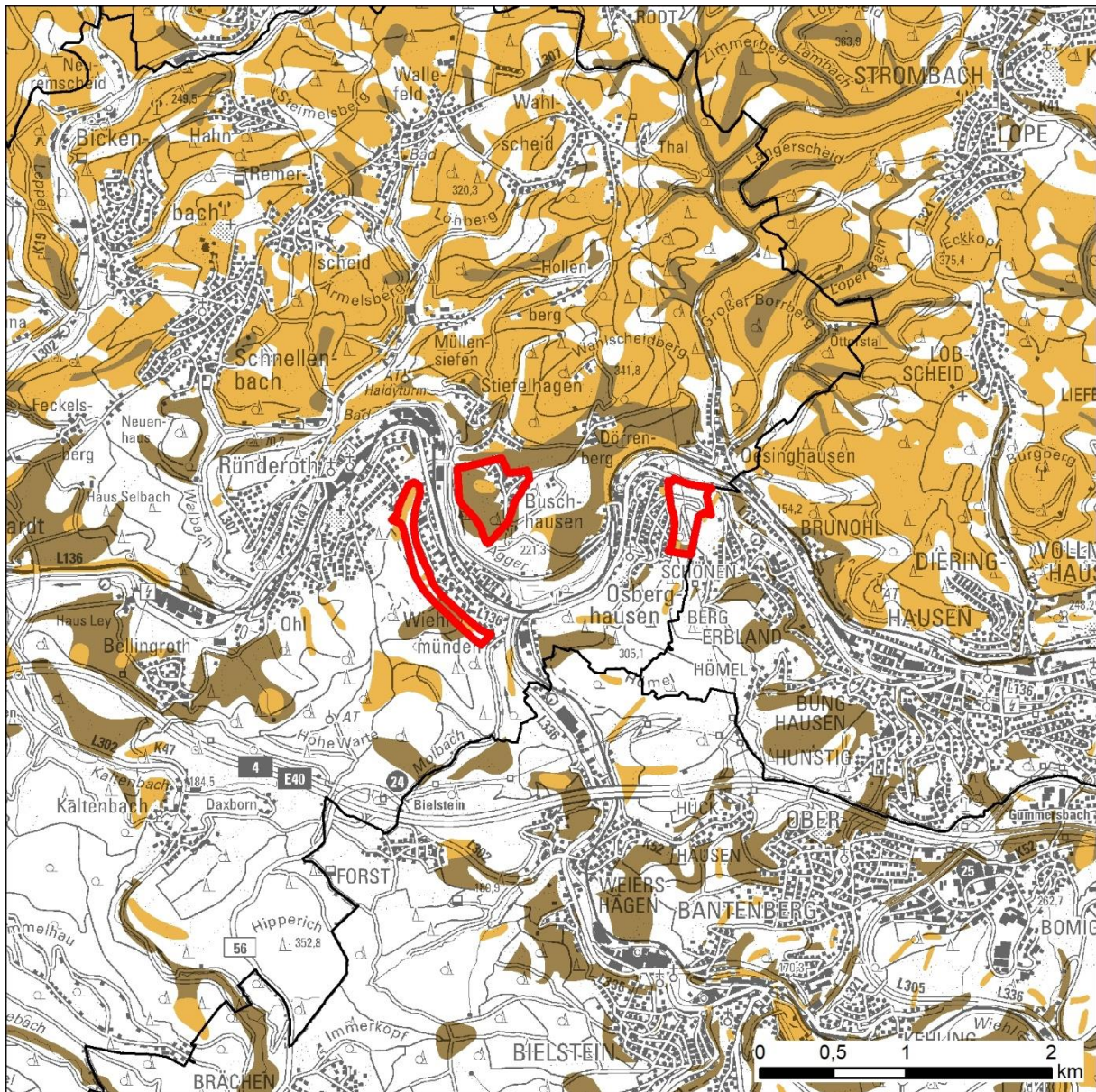
Im Änderungsbereich 144-01 befinden sich kleinflächig im Süden schutzwürdige Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung. Im Bereich der Tauschfläche sind Braunerden ohne Grundwassereinfluss (B321, B341, B311) vorherrschend, die in Abhängigkeit vom Standort eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit aufweisen. Ihre Erodierbarkeit wird als hoch eingeschätzt. Am südlichen Rand der Tauschfläche ist die Pseudogley-Parabraunerde (S-L341SW2) und kleinflächig die Parabraunerde (L341) mit einer jeweils hohen Ertragsfähigkeit und Erodierbarkeit dargestellt.

Der Änderungsbereich 145-01 umfasst schutzwürdige Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung. Bei der Tauschfläche 145-01 ist der vorherrschende Bodentyp die Braunerde (B321). Auf den sehr steilen Hangflächen im Norden des Änderungsbereiches ist die grundwasserfreie Braunerde (B311) dargestellt. Kleinflächig sind im Süden der Tauschfläche die Pseudogley-Parabraunerde (S-L341SW2) und die Parabraunerde (L341) vorzufinden.

Eintragungen im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises liegen nicht vor.

Geotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Abbildung 6: „Fläche, Boden“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

- Änderungsbereich
- Gemeindegrenze

Schutzwürdige Böden

- sehr hohe Funktionserfüllung
- hohe Funktionserfüllung

2.5 Schutzgut „Wasser“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Wasser“ stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu betrachtenden Kriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasserkörper, festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete sowie die gesetzlich festgesetzten wie auch vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Grundwasser

Nur mäßig ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im zentralen Änderungsbereich und im Bereich der Tauschfläche 145-01 vorhanden. Der mengenmäßige und chemische Zustand des mäßig durchlässigen Kluftgrundwasserleiter DE_GB_DENW_272_07 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Agger“ wird gem. ELWAS als gut eingeschätzt. Die Tauschfläche 144-01 liegt innerhalb des Kluftgrundwasserleiters DE_GB_DENW_272_16 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Wiehl“, dessen mengenmäßiger und chemischer Zustand gem. ELWAS ebenfalls als gut eingeschätzt wird. Bei allen Änderungsbereichen ist aufgrund der geologischen Verhältnisse mit Gesteinsbereichen geringer Filterwirkung von einer hohen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Laut Hinweisen des Geologischen Diensts (Stellungnahme vom 31.08.2021) weisen die devonzeitlichen Festgesteine im Änderungsbereich überwiegend eine geringe Trennfugendurchlässigkeit auf. In der oberflächennahen Auflockerungszone sowie entlang von Störungszonen kann die Durchlässigkeit jedoch erhöht sein, so dass hier Grundwasser angetroffen werden kann. Die genaue Lage der Grundwasseroberfläche im Festgestein ist nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzzonen.

Hochwasser

Der zentrale Änderungsbereich und die Tauschfläche 144-01 grenzen an einen regionalplanerisch festgelegten Überschwemmungsbereich. Wegen der Hanglage liegt der Änderungsbereich außerhalb eines vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Hochwasserrisikobereiche niedriger bis hoher

Wahrscheinlichkeit sind ebenfalls nicht betroffen. Sie erstrecken sich in der Tallage teilweise bis in Siedlungsbereiche.

Still- und Fließgewässer regionaler Bedeutung sind von den drei Änderungsbereichen ebenfalls nicht erfasst (vgl. Abb. 7). In einem Abstand von ca. 200 m fließt nördlich des Änderungsbereiches der Stiefelhagener Siefen, der als Kleiner Talauebach im Grundgebirge eingestuft wird. In direkter Umgebung der drei Änderungsbereiche liegt die Agger, ein Gewässer zweiter Ordnung. Nördlich der Tauschfläche 144-01 grenzt an die L136 die Stauanlage Osberghausen an, die im Mai 2021 kein Wasser führt.

Gemäß der Klimawandelvorsorgestrategie der Region Köln/Bonn e. V. liegt das Plangebiet innerhalb eines Flusseinzugsgebietes mit sehr hohem Sturzflutgefährdungspotential, da sich im Mittelgebirge aufgrund der ausgeprägten Reliefierung die Fließgeschwindigkeiten der Wassermengen stark erhöhen können, so dass Sturzfluten zu einer Gefährdung für die Siedlungslagen werden können.

Im Nord-Westen des Änderungsbereichs Buschhausen befindet sich ein Teil des steil eingeschnittenen und temporär wasserführende Quellsiefen „Im Schlund“, der in die Agger mündet. Er ist als schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) ausgewiesen und liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche. Ein Quellsiefen sowie ein Graben befinden sich auch im unteren Hangbereich westlich des Änderungsbereiches und fließen ebenfalls in die Agger.

Ein weiterer Quellsiefen befindet sich nördlich im weiteren Umfeld des Plangebietes südlich von Stiefelhagen. Er ist als gesetzlich geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG und § 42 LNatSchG festgesetzt (BT-4910-0004-2012).

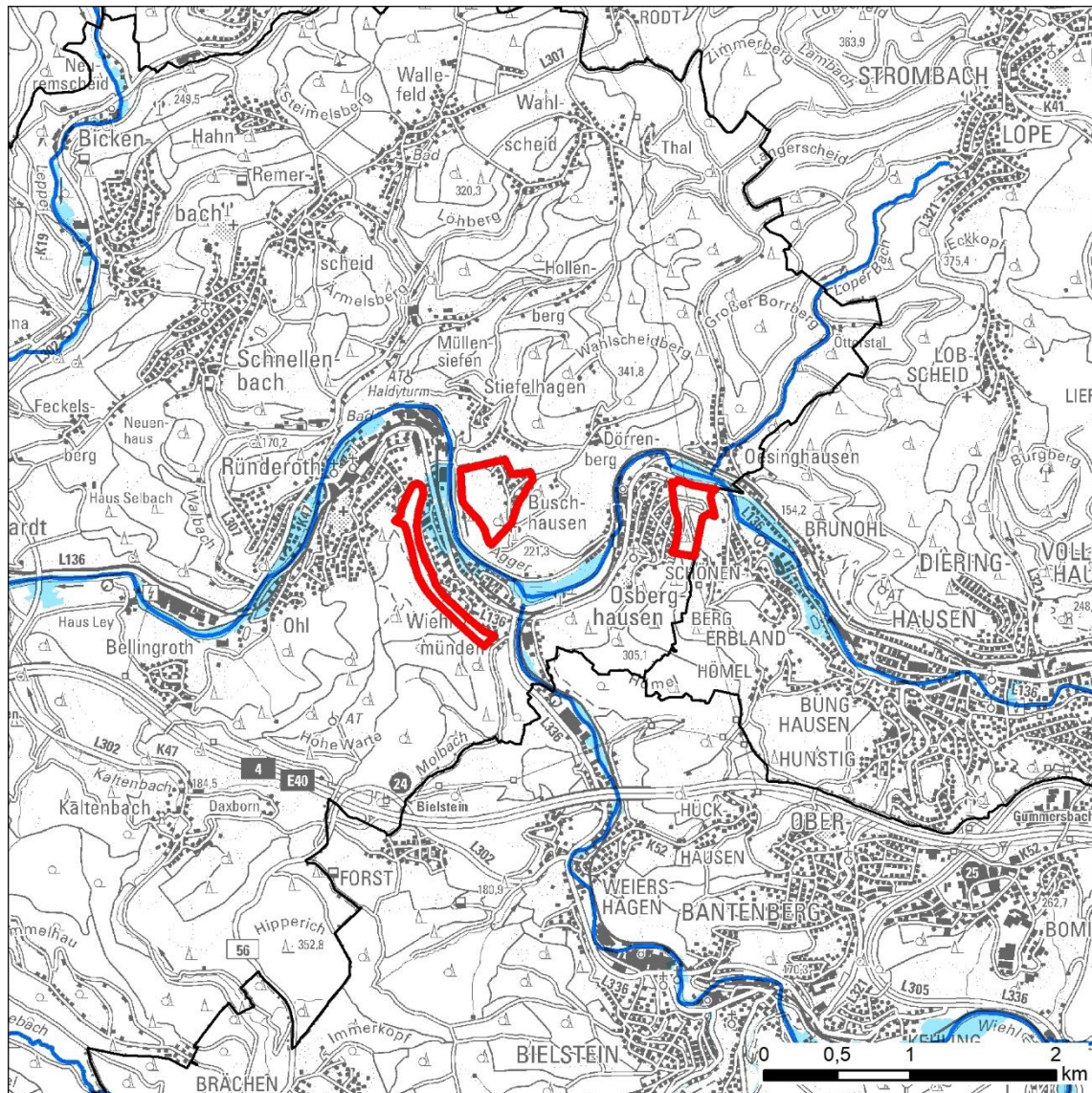
Laut Stellungnahme des Aggerverbands (Stellungnahme 11.08.2021) sind die Quellgebiete bzw. Gewässer inklusive ihrer (Kerb-)Täler zu erhalten und durch die Einhaltung eines großzügigen Abstandes zur Wohnbebauung zu schützen. Eine Einleitung von Niederschlagswasser unmittelbar in die nahegelegenen Quellbereiche sei nicht zulässig.

Vom Landesbüro der Naturschutzverbände kam im Rahmen des Scopings und der Frühzeitigen Unterrichtung der Hinweis (Stellungnahme vom 11.08.2021), dass die Quellsiefen bei Starkregen für die nähere Umgebung eine Gefahrenquelle bedeuten

können. Auch sei zu prüfen, inwieweit die Flächenversiegelung an dieser Stelle Hochwasser-/ Überschwemmungsereignisse an anderer Stelle begünstigen könne.

Vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Stellungnahme vom 13.08.2021) kam die Forderung zu untersuchen, ob durch die Planänderung eine Betroffenheit der Gewässeraue hinsichtlich einer noch notwendigen Gewässerentwicklung gegeben sei.

Abbildung 7: Schutzgut „Wasser“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

- Änderungsbereich
- Gemeindegrenze
- Flüsse, Bachläufe, etc.**
 - Flüsse, Bachläufe, etc.
 - Seen
- Überschwemmungsgebiete**
 - Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
 - vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Trinkwasserzone festgesetzt

- Zone I
- Zone II
- Zone III A
- Zone III B

Trinkwasserzone geplant

- Zone I
- Zone II
- Zone III A
- Zone III B

2.6 Schutzgut „Luft, Klima“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Luft, Klima“ stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Frischluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der mikroklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das lokale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Räumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das lokale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist. Der Fachbeitrag Klima vom LANUV (2018) inklusive Planungsempfehlung zeigt für welche Gebiete eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Darüber hinaus werden die klimarelevanten Böden des Fachbeitrags Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW (3. Auflage, 2018) betrachtet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Die klimatischen Bedingungen (Durchlüftung, Frischluftzufuhr) innerhalb des Plangebiets sowie dessen Umfelds sind aufgrund der entsprechenden Vegetationsstrukturen und der vorhandenen Topographie günstig.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima mit einem mittleren Jahresniederschlag von 1.290 mm, einer mittleren Temperatur von 1 bis 2° C im Januar und einer Julitemperatur von 17°-18°C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt zwischen ca. 9-10° C. Die Anzahl der heißen Tage wird mit >1-5 Tagen angegeben. Starkniederschlagstage >10 mm/d/Jahr sind in dem Zeitraum von 1981-2010 an 38 Tagen aufgetreten, Starkniederschlagstage >20

mm/d/Jahr an 11 Tagen, Starkniederschlagstage >30 mm/d/Jahr an drei Tagen. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Laut Klimatopkarte des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist das Plangebiet überwiegend dem Waldklima und Freilandklima zuzuordnen. Die Ortslage Buschhausen wird schwerpunktmäßig dem Vorstadtklima zugeordnet. Bei den Tauschflächen dominiert ebenfalls das Freiland- und Waldklima.

Die Grünflächen im Plangebiet weisen eine geringe (Grünland) und eine hohe thermische klimatische Ausgleichsfunktion (Wald) auf. Die Ortslage Buschhausen weist eine sehr günstige bis günstige thermische Situation auf (vgl. Abb. 8). Die beiden Tauschflächen weisen eine geringe bis mittlere thermische Ausgleichsfunktion auf.

Der Änderungsbereich Buschhausen sowie die beiden Tauschflächen liegen laut Klimaanalysekarte des LANUV nicht innerhalb eines Klimawandel-Vorsorgebereichs. Der Ortsteil Buschhausen weist keine städtische Wärmeinsel auf. Die Änderungsbereiche weisen von Ost nach West vorwiegend einen mittleren Kaltluftvolumenstrom auf. Der Volumenstrom ist ein Parameter für den Zustrom von Kaltluft und bestimmt die Größenordnung des Durchlüftungspotentials.

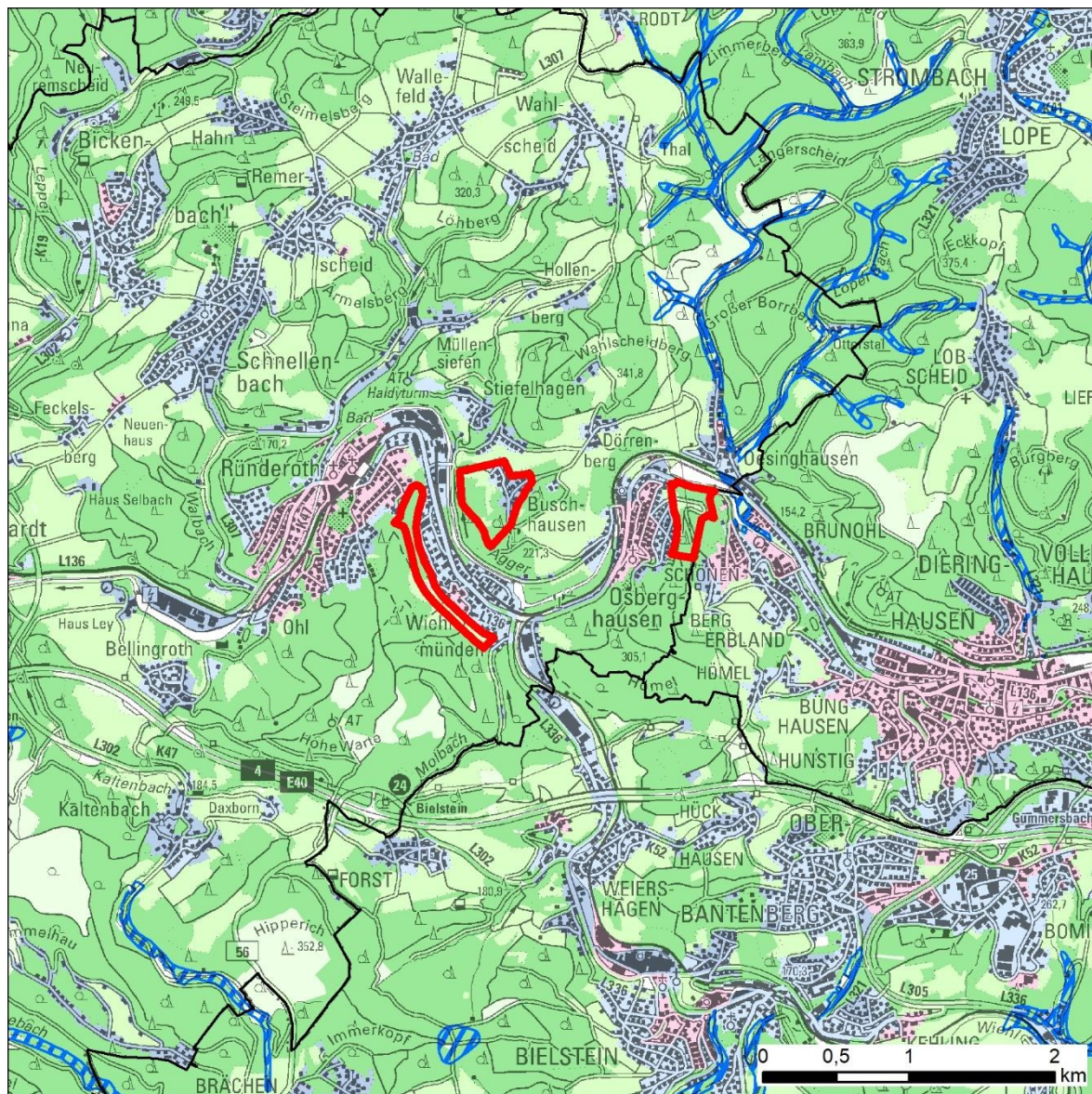
Teilbereiche des Waldes im Plangebiet Buschhausen weisen gemäß Wald-Info NRW die Waldfunktion Klimaschutz auf. Die Abgrenzung der Flächen basiert auf der Waldfunktionskartierung von 2019. Die vorhandenen Waldflächen innerhalb der Tauschflächen weisen überwiegend ebenfalls die Waldfunktion Klimaschutz auf. Es gilt hier jedoch zu berücksichtigen, dass im Änderungsbereich Buschhausen hohe Flächenanteile von Waldbeständen abgegrenzt werden, die aufgrund ihres Alters bzw. ihrer Ausprägung (z.B. junge Fichtenschonung, Birkenvorwald, Schlagflur) nur geringe Funktionen als Klimaschutzwald erfüllen können.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die gegebenenfalls zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor. Allerdings kam im Rahmen des Scopings

der Hinweis von der Anlagenüberwachung, dass Geruchsimmissionen im Nahbereich der Firma Dörrenberg Edelstahl GmbH nicht grundsätzlich auszuschließen sind (Stellungnahme Dezernat 53 vom 24.08.2021). Bei der Firma handelt es sich um eine Eisen- bzw. Stahlgießerei ≥ 20 t/d Gussteile. Sie ist kein Störfallbetrieb.

Um diese Auswirkungen beurteilen zu können, wären Spezialgutachten erforderlich, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene sinnvoll sind. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können zu diesem Zeitpunkt der Planung daher noch nicht getroffen werden.

Abbildung 8: Schutzgut „Luft, Klima“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

- Änderungsbereich
- Gemeindegrenze
- Klimarelevante Böden - mineralisierende Speicher
- Klimarelevante Böden ohne mineralisierende Speicher

Klimaanalyse (Fachbeitrag Klima)

- Grünfläche: höchste bioklimatische Bedeutung
- Grünfläche: sehr hohe bioklimatische Bedeutung
- Grünfläche: hohe bioklimatische Bedeutung
- Grünfläche: mittlere bioklimatische Bedeutung
- Grünfläche: geringe bioklimatische Bedeutung
- Siedlungsraum: sehr günstige bioklimatische Situation
- Siedlungsraum: günstige bioklimatische Situation
- Siedlungsraum: weniger günstige bioklimatische Situation
- Siedlungsraum: ungünstige bioklimatische Situation
- Siedlungsraum: sehr ungünstige bioklimatische Situation

2.7 Schutzgut „Landschaft“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Landschaft“ stehen Aspekte des Landschaftsbilds sowie des Landschaftsraums. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde und eine wichtige Daten- und Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellt.³ Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und Minimierung von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden in der Regel durch die Gebietskategorie der Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt. Neben den LSG werden auch die für die Erholung besonders geeigneten Naturparke betrachtet. Eine weitere Kategorie für das Schutzgut Landschaft stellen unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) des LANUV NRW dar. UZVR sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushaltes dar.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb des Landschaftsraumes „Oberes Aggertal mit Oberbergischem Verdichtungsraum“ (LR-VIa-018). Aufgrund der Erzvorkommen, des Oberflächengewässers der Agger und dem frühen Bau der Bahnlinie entlang des Flusses konnte ein frühindustrieller Verdichtungsraum wachsen, der sich bis heute zu einem annähernd geschlossenen Siedlungs- und Verkehrsband innerhalb des Talraumes entwickelt hat. Der Talraum wird durch überwiegend bewaldete Hänge und Höhen begrenzt. An den Hängen befinden sich nur kleine Ortslagen wie z.B. Buschhausen.

Die Planänderung liegt mit allen drei Teilbereichen im Naturpark Bergisches Land. Die Änderungsbereiche liegen auch fast vollständig innerhalb eines

³ Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV

Landschaftsschutzgebietes des rechtsgültigen Landschaftsplan Nr. 7 „Engelskirchen“ des Oberbergischen Kreises (Entwicklungsziel 1) (LSG-4910-0002). Entwicklungsziel ist die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Der Änderungsbereich Buschhausen und die Tauschfläche 144-01 enthalten keine Landschaftsbildeinheiten mit herausragender oder besonderer Bedeutung, die im Teilbeitrag des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, April 2017 ausgewiesen sind. Westlich der Agger ist die großflächige Landschaftsbildeinheit „Heckberger Wald“ (LBE-VIa-019-W) herausragender Bedeutung ausgewiesen, in der die Tauschfläche 145-01 liegt.

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich wird durch Waldstrukturen und Grünlandnutzung geprägt. Es überwiegt der Laubgehölzanteil, ein hoher Anteil ist nach dem Orkan Kyrill 2007 durch sukzessive Fällung der Fichtenbestände entstanden. Der Änderungsbereich fällt auf dem westexponierten Aggertalhang von einer Höhenlage von ca. 220 m ü. NHN im Osten auf ca. 173 m ü. NHN westlich zur Agger hin ab. Die Agger fließt unterhalb des Plangebietes auf einer Höhenlage von ca. 140 m ü. NHN.

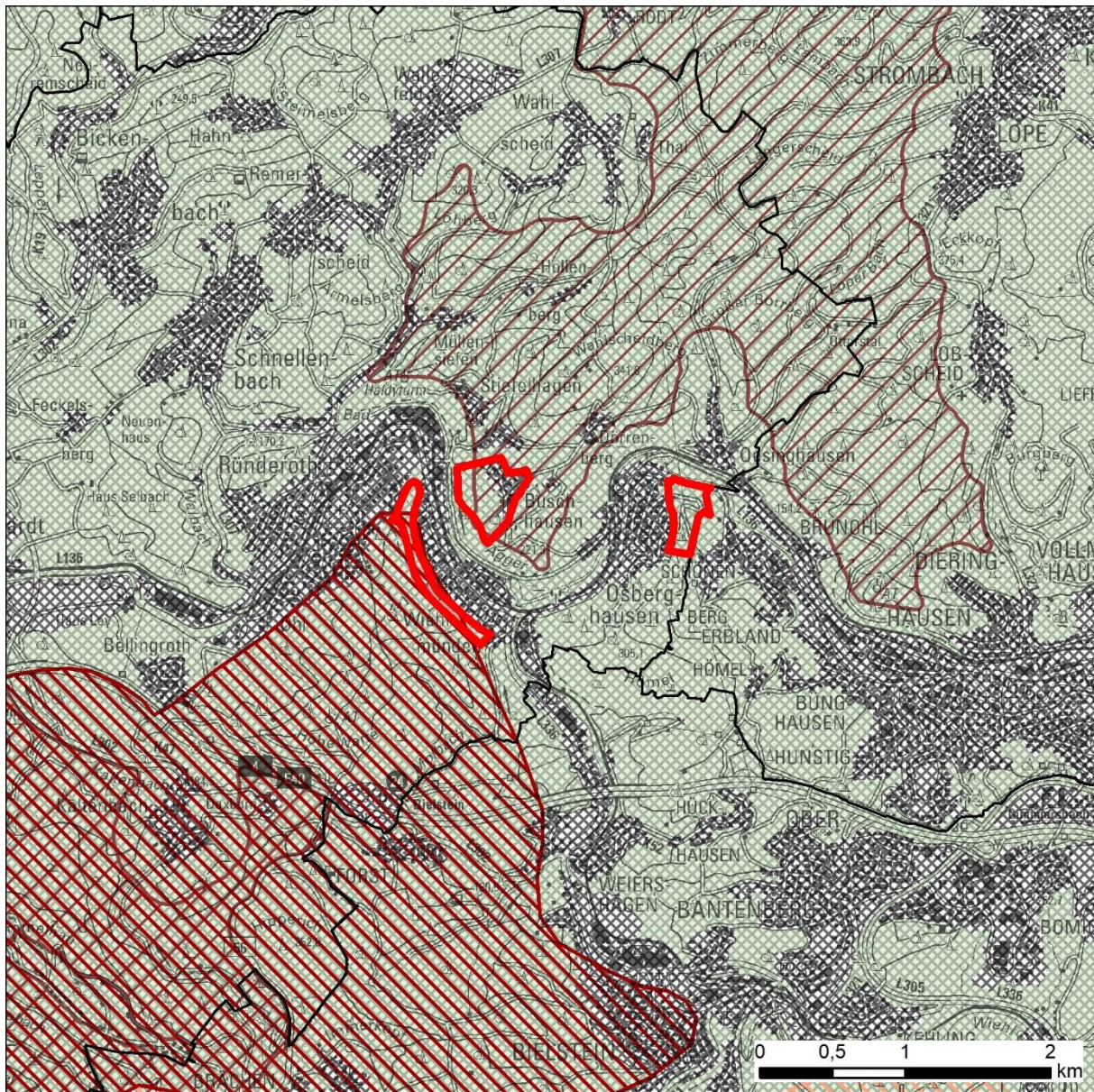
Aufgrund des hohen Waldanteils bestehen in die Umgebung keine weitreichenden Blickbeziehungen.

Der zentrale Änderungsbereich weist ein Netz von Wirtschaftswegen auf, welches für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung und die Feierabenderholung der Bevölkerung geeignet ist. Regionale und überregionale Wegeverbindungen verlaufen nicht innerhalb des Plangebietes. Ein örtlicher Wanderweg verläuft von Engelskirchen nach Ösinghausen westlich des Plangebietes entlang der Agger. Rundwanderwege sind nördlich des Plangebietes im Bereich des Naturschutzgebietes NSG „Weinberg bei Ründeroth“ ausgewiesen.

Das Landschaftsbild der Tauschflächen wird insbesondere durch Wald- und Grünlandstrukturen geprägt. Für die wohnungsnahe Feierabenderholung der Bevölkerung hat die Tauschfläche 144-01 eine mittlere Bedeutung. Die Tauschfläche 145-01 besitzt mit dem hohen Anteil an Wald- und Grünlandflächen in steiler Hanglage keine Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung.

Der zentrale Änderungsbereich ist Bestandteil eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raums (UZVR 4910-027) der Kategorie größer 10- 50 km² (vgl. Abb. 9). Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gab im Rahmen des Scopings den Hinweis (Stellungnahme vom 13.08.2021), dass durch die Neufestlegung des ASB, der UZVR in eine niedrigere Größenklasse eingestuft werden könnte. Aufschluss hierüber könne nur eine Neuberechnung bringen, in die alle sogenannten zerschneidenden Faktoren miteinfließen.

Abbildung 9: Schutzgut „Landschaft“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

 Naturpark

 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsbildeinheiten (LANUV)

 besondere Bedeutung

 herausragende Bedeutung

Unzerschnittene verkehrsarme Räume

 regional bedeutsam

2.8 Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Im Vordergrund des Schutzgutes „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Kulturlandschaften sind je nach ihrem Erscheinungsbild und dem Anteil der erhaltenen historischen Substanz und Struktur unterschiedlich empfindlich. Je historischer eine Kulturlandschaft geprägt ist, desto höher ist ihre generelle Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Dennoch unterliegen Kulturlandschaften einer stetigen, dynamischen Veränderung. Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den Regierungsbezirk Köln herausgearbeiteten Regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen KLB konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

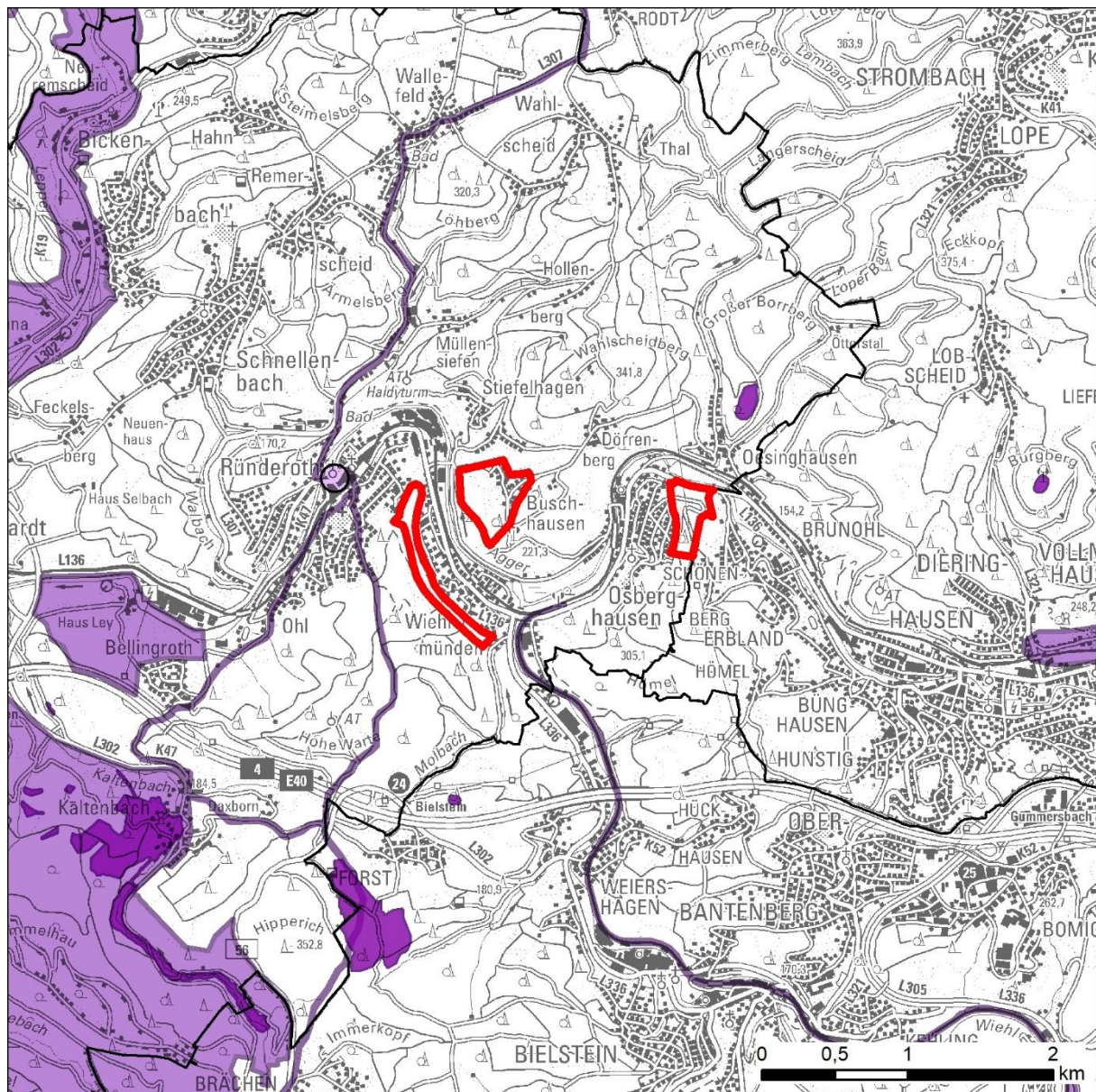
Die Änderungsbereiche sind Teil der Kulturlandschaft Bergisches Land. Sie liegen innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Aggertal – Leppetal“ (KLB 22.04), der geprägt ist durch Bergbau, Eisenerzverarbeitung und Industrie. Dieser verläuft als Korridor innerhalb der Kulturlandschaft Bergisches Land entlang der Agger. Als wertgebende Merkmale werden der mittelalterliche und frühneuzeitliche Erzbergbau, Hütten und Hammerwerke mit persistenter Nutzung, die Metallverarbeitung, Ölchenshammer, Grauwackesteinbrüche und Anlagen der Textilindustrie; Kleinbahntrasse, Wasserkraftnutzung oder Schlösser in Gimborn und Ehreshoven mit Umfeld und Gartenanlagen aufgeführt. Wertgebende Faktoren werden innerhalb der Änderungsbereiche nicht berührt.

Landes- oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche entsprechend des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags für den Regionalplan Köln sind von der Planung nicht betroffen. In näherer Umgebung sind, der Denkmalbereich „Engelskirchen-

Ründeroth“ (KLB 420) und der Kulturlandschaftsbereich (KLB) 419 „Zeithstraße“ zu nennen, die durch die Ortslage Ründeroth verläuft.

Gemäß der Unteren Denkmalbehörde sind im Änderungsbereich Buschhausen sowie im näheren Umfeld keine Bau- oder Bodendenkmale sowie Naturdenkmale eingetragen.

Abbildung 10: Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

- Änderungsbereich
- Gemeindegrenze
- Kulturlandschaftsbereich (KLB)
- raumwirksames Kulturlandschaftselement
- Bodendenkmal

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen.

2.10 Gleichwertigkeit der Tauschflächen

Nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bezieht sich die Gleichwertigkeit von Tauschflächen sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO.

Infolge der Regionalplanänderung stellen rein quantitativ betrachtet, die beiden Tauschflächen 144-01 und 145-01 mit einem Umfang von 20,2 ha eine Überkompensation für die Inanspruchnahme des teilweise bereits besiedelten Änderungsbereiches Buschhausen in einer Größenordnung von 16,9 ha dar.

Qualitativ betrachtet kann ebenfalls von einer wertgleichen Kompensation ausgegangen werden. Wie in den vorangegangenen Kapiteln schutzgüterbezogen dargelegt, kann insgesamt betrachtet ein gleichwertiger regionalplanerischer Ausgleich durch die vorgesehene Umwandlung bestehender Siedlungsflächenreserven im Freiraum erreicht werden, da in den beiden Änderungsbereichen 144-01 und 145-01 vergleichbare Strukturen von Wald- und Grünlandflächen vorherrschen.

Lediglich mit Blick auf den Verlust von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sowie der Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raums erfolgt keine wertgleiche Kompensation.

Den Anforderungen des Ziel 6.1-1 LEP NRW an einen Flächentausch wird somit entsprochen.

Der Oberbergische Kreis befürwortet im Rahmen des Scopings den Flächentausch (Stellungnahme vom 12.08.2021). Der Landesbetrieb Wald und Holz schreibt in seiner im Vorfeld zur Anregung abgegebenen Stellungnahme, dass mit den beiden Tauschflächen auf regionalplanerischer Ebene ein Interessensausgleich zu erzielen sei (Schreiben vom 13.08.2020).

Im Rahmen des Scopings weist der Landesbetrieb Wald und Holz (Stellungnahme vom 03.09.2021) daraufhin, dass der betroffene Wald innerhalb des zentralen

Änderungsbereiches zwar über vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion verfüge, ihm allerdings herausragende Funktionen, die eine dauerhafte Inanspruchnahme ausschließen würden, nicht attestiert werden könnten. Der Landesbetrieb stimmt der zeichnerischen Rücknahme von Wald zugunsten von ASB zu, da die zeichnerische Rücknahme mit einer flächengleichen Rücknahme von ASB-Flächen zu Gunsten einer anschließenden Waldausweisung abgegolten werde.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Umwandlung von ASB in Wald und AFAB im Bereich der beiden Tauschflächen 144-01 und 145-01 werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Dies gilt auch für den Bereich der bestehenden Ortslage Buschhausen, der künftig als ASB dargestellt werden soll. Die künftige Regionalplanfestlegung wird dort wie auch im Bereich der beiden Tauschflächen der aktuellen Nutzung entsprechen. Durch die Planänderung in diesen Bereichen wird keine Betroffenheit von Schutzgebieten ausgelöst. Auch kommt es zu keiner Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten Siedlungsentwicklung im zentralen Änderungsbereich sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Einschränkungen, temporäre Störung und Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie planungsrelevanter Arten,
- Inanspruchnahme von Boden, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,
- Einschränkungen für die Grundwasserneubildung durch Versiegelung,
- mögl. Beeinträchtigung der Gewässer durch verstärkten Abfluss von Niederschlagswasser,
- mögl. Erhöhung des Sturzflutrisikos
- mögl. Einschränkung der lokalen lufthygienischen Ausgleichsfunktion,
- Beeinträchtigung eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raums

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes und die Wirkungen des Regionalplans auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in tabellarischer Form mit Hilfe eines Prüfbogens (siehe Anlage I).

Der Prüfbogen fokussiert im Folgenden auf den Teilbereich, für den durch die Neufestlegung von ASB voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die beiden Tauschflächen wurden keiner vertiefenden Bewertung unterzogen, da mit der Umwandlung ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert. Dies erfolgt im Rahmen einer, auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs im Rahmen der Planfeststellung rechnerisch nachgewiesen wird.

4.1 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Bestandssituation sowie die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbogen (siehe Anlage I) tabellarisch zusammengefasst. Auf dieser Grundlage werden nachfolgend die Schutzgüter ausgeführt, von denen erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen sind.

Beim **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt** kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der dauerhaften Inanspruchnahme von Biotopstrukturen resultieren, die Lebensraum und Nahrungshabitat planungsrelevanter Arten sind.

Bei der artenschutzrechtlichen Eingriffsbewertung kommt die ASP II zu folgendem Ergebnis: Der Eingriff wird wegen der Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse (Nahrungshabitate, Leitstrukturen, Quartiermöglichkeiten in Baumhöhlen), insbesondere für Zwergfledermäuse, teilweise als kritisch angesehen. Bei Einhaltung der fachgutachterlich empfohlenen Maßnahmen werden die Wirkungen des Eingriffs bezüglich der Fledermausfauna abgemildert.

Bezüglich der planungsrelevanten Vogelarten kommt die ASP zu dem Ergebnis, dass der Lebensraum bzw. der Bestand an gefährdeten, streng geschützten Arten durch den geplanten Eingriff kaum beeinträchtigt werden. Es wird angenommen, dass durch strikte Einhaltung der fachgutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen insgesamt keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von planungsrelevanten Vogelarten und Arten mit einem Gefährdungsgrad auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht und Arten von besonderer lokaler Bedeutung zu erwarten ist.

Interessenkonflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen von regional- oder landesbedeutsamen Arten sind im Rahmen der Regionalplanänderung nicht zu erwarten.

Beim **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt** können des Weiteren erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, da der zentrale Änderungsbereich das regionalbedeutsame schutzwürdige Biotop BK-5010-086 Agger zwischen dem Stausee bei Ösinghausen und Stausee räumlich tangiert. Zwar ist keine Flächeninanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops geplant, jedoch können erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht ausgeschlossen werden. Hier bedarf es in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren und im Rahmen der Fachplanung einer weitergehenden Untersuchung.

Für das im Umfeld des Plangebiets bestehende Naturschutzgebiet GM-009 Weinberg bei Ründeroth sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da zwischen

dem Naturschutzgebiet und dem Plangebiet vorhandene Bebauung liegt, die eine abschirmende Wirkung gegenüber den Wirkungen des Plangebietes hat.

Beim **Schutzgut Boden** sind ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die Umwandlung von Freiraum in Siedlungsbereich werden überwiegend schutzwürdige Böden mit einer sehr hohen und hohen Funktionserfüllung in Anspruch genommen. Im Bereich der künftigen Versiegelungen gehen sie dauerhaft für den Naturhaushalt verloren.

Beim **Schutzgut Landschaft** wird durch die zukünftige Siedlungsentwicklung eine Betroffenheit eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raums (UZVR) zwischen 10 und 50km² ausgelöst. Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Rand des UZVR, was zur Folge hat, dass dieser in seiner Ausdehnung beeinträchtigt wird. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die Planänderung zu einer Herabstufung des UZVR in eine andere Größenklasse führen wird. Aufschluss hierüber könnte eine Neuberechnung des UZVR bringen, in die alle zerschneidenden Faktoren einfließen.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich bei **vier Kriterien (planungsrelevante Arten, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen **schutzgutübergreifend als erheblich** eingeschätzt werden.

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bliebe weiterhin als Waldbereich und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, festgelegt, überlagert durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE).

4.2 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einbezogen.

5 Alternativenprüfung

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Anregung auf Regionalplanänderung hat die Gemeinde Engelskirchen den Mangel an kurzfristig verfügbaren Alternativflächen aufgezeigt. Seitens der Kommune wurden hierbei die aktuell vorhandenen regionalplanerischen Reserven in Form der noch nicht durch Bauleitplanung in Anspruch genommenen ASB-Bereiche sowie die aktuellen Wohnbauflächenreserven des Flächennutzungsplans untersucht. Dabei wurden vom Gemeinderat beschlossenen Leitbild-Leitsätze und die Ziele des Gemeindeentwicklungskonzepts berücksichtigt.

Im Ergebnis zeigt die erforderliche Alternativenprüfung durch die Gemeinde Engelskirchen gemäß den Ausführungen im Rahmen der Anregung keine alternativen Potentiale zur Wohnbauflächenentwicklung in Infrastrukturnähe mit ÖPNV-Anbindung. Verdichtungspotentiale im siedlungsräumlichen Innenbereichen sind nur kleinflächig als Baulücken oder Brachflächen vorhanden. Hinzu kommen vielerorts naturräumliche oder eigentumsrechtliche Restriktionen weshalb der in Rede stehende Standort Buschhausen im Ergebnis der Untersuchung als favorisierter Entwicklungsstandort klassifiziert wurde.

Als Null-Variante ist die Beibehaltung der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung im zentralen Änderungsbereich anzunehmen. Da andere Siedlungsbereiche der gemeindlichen Entwicklung nicht zur Verfügung stehen, hätte dies zur Konsequenz, dass die Gemeinde Engelskirchen keine weitere Siedlungsentwicklung vornehmen könnte.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben. Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Bezüglich des Änderungsbereichs ist die Betroffenheit des regional bedeutsamen schutzwürdigen Biotops ggf. durch eine entsprechende Berücksichtigung der Abgrenzung vermeidbar.

Darüber hinaus sind nachfolgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich:

- Möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme und Minimierung der Versiegelung
- Weitgehende Versickerung des Niederschlagwassers im Plangebiet
- Regelungen zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des angrenzenden schutzwürdigen Biotops
- Schutz vor Starkregen
- Laut Artenschutzrechtlicher Prüfung der Stufe II ist bei strikter Einhaltung der folgenden Maßnahmenempfehlungen durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von planungsrelevanten Vogelarten und Arten mit einem Gefährdungsgrad auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht und Arten von besonderer lokaler Bedeutung zu erwarten:
 - Bauzeitenbeschränkung

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:
 - Ausbringung von Eulennisthilfen in den umliegenden Waldgebieten
 - Ausbringung von Nistkästen für Höhlenbrüter und für Halbhöhlenbrüter in den umliegenden Waldgebieten
 - Kompensationspflanzungen
- Laut Artenschutzrechtlicher Prüfung der Stufe II verbleiben bei strikter Einhaltung der folgenden Maßnahmenempfehlungen die lokalen Populationen der Fledermausarten in einem günstigen Erhaltungszustand, bzw. ist keine Verschlechterung zu erwarten:
 - Bauzeitenbeschränkung und ökologische Baubegleitung
 - Naturnahe Gestaltung von Gehölzrändern
 - Vorgaben für eine naturnahe Gestaltung der künftigen Häuser, Gärten und Freiflächen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Anbringung von Fledermauskästen in den nicht betroffenen Waldrändern im Norden und Osten des Geltungsbereichs
 - geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna
- Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

7 Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehören z.B. auch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen.

Im Rahmen des Scopings haben der Oberbergische Kreis (Stellungnahme vom 12.08.2021) und das Dezernats 51 der Bezirksregierung Köln (Stellungnahme vom 20.08.2021) darauf hingewiesen, dass zur Überwachung der in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung einzuschalten ist. Die eingesetzte Person bzw. Firma ist der Naturschutzbehörde rechtzeitig zu benennen.

8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

Die Datengrundlage (siehe Kap. 10) für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist ausreichend zu bewerten. Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 35. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln wird ein 16,9 ha großer neuer ASB im Ortsteil Engelkirchen Buschhausen

festgelegt. Zugleich werden zwei bestehende, insgesamt 20,2 ha große ASB-Reserven in Freiraum umgewandelt. Die Regionalplanänderung besteht demnach aus einem zentralen Änderungsbereich, in dem Waldbereich und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in ASB umgewandelt wird. Außerdem aus zwei weiteren Änderungsbereichen (Tauschflächen), wo umgekehrt ASB in Waldbereich und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt wird. Da sie im Landschaftsschutzgebiet liegen sollen sie künftig außerdem mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert werden. Die Regionalplanänderung erfolgt auf Anregung der Gemeinde Engelskirchen, die im Bereich Buschhausen ein ca. 8,15 ha großes Wohngebiet plant.

Aufgrund der Planänderung sind Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Planänderung zu erwarten sind.

In einem Prüfbogen (Anlage I) sind für den Bereich, für den durch die Neufestlegung von ASB voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die

Betroffenheit und die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen dargestellt. Die beiden Tauschflächen wurden keiner vertiefenden Bewertung unterzogen, da mit der Umwandlung ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Umweltprüfung konnten voraussichtlich erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaft festgestellt werden.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei vier Kriterien (planungsrelevante Arten, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene wurden Konfliktpotenziale identifiziert und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen formuliert.

10 Quellenangaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Fachplanungen

- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
- Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete aus dem Siedlungsflächenmonitoring, 2020
- Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM), 2020

- Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, 2020
- LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, 2019
- LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
- Fachinformationssystem Bodenkunde (FIS Boden), Geologischer Dienst NRW, 2020
- Fachbeitrag „Bodenschutz“, Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2018
- LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016

Weitere Quellen

- ACCON Köln GmbH: Schalltechnische Untersuchung des Standortes Ränderoth der Dörrenberg Edelstahl GmbH, Köln 25.09.2019
- Gemeinde Engelskirchen, Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich Buschhausen (Stand: 18. Juni 2021)
- Artenschutzprüfung – Stufe II bez. Fledermaus- und Vogelfauna, Endbericht Juni 2021, bearbeitet von Faunistik & Umweltplanung
- Protokolle zur Vorabstimmung der Gemeinde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises sowie des Landesbetriebs Wald und Holz NRW
- Gemeinde Engelskirchen, Scopingunterlage gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) Abs.1 Satz 2 inkl. Anlage 1 zur Änderung des Regionalplans für ein Wohngebiet in Engelskirchen-Buschhausen, Stand: 20.05.2021
- Alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung und des Scopingverfahrens
- Bosch & Partner; Entwurf des Umweltberichts zum Regionalplan Köln, August 2021, unveröffentlicht

Internetquelle

Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB):

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW(LANUV):

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

LINFOS, Landschaftsinformationssammlung:

LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW 2018)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Natura 2000 Gebiete in NRW:

LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG):

LVR & LWL (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen)

Bodenkarte (BK 50):

Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen

Online-Emissionskataster Luft NRW, LANUV:

www.ekl.nrw.de/ekat/

Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten:

„Klimaanalyse“

Anlage I: SUP-Prüfbogen

ENG_ASB_1						
1.	Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M. 1:50.000)		
1.01	Kreis	Oberbergischer Kreis				
1.02	Kommune	Engelskirchen				
1.03	Größe / Länge	ca. 11,4 ha				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Waldbereiche, Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Waldflächen, Grünland, Siedlungsflächen				
1.07	Vorbelastungen	L136 und Bahntrasse westlich des Plangebiets, Siedlungs- und Gewerbeflächen umliegend				
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	Plangebiet liegt nicht innerhalb aktueller Fluglärmmzonen, kein Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld	nein	nein	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Nationalpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		Naturschutzgebiet	- GM-009: NSG Weinberg bei Ruenderoth (Umfeld)	nein	ja	nein, - keine Flächeninanspruchnahme eines Naturschutzgebiets; aber Vorkommen eines Naturschutzgebiets im Umfeld
2.07		planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	im Plangebiet vorhanden	ja	nein	ja, Verlust von Leitstrukturen, Nahrungshabitat und von potentiellen Quartieren für Fledermäuse; Verlust eines Teils des Lebensraums für den Schwarzspecht; Verlust eines Butplatzes für den Waldkauz
2.08		Wildnisgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW- Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundfläche	- VB-K-5010-019: Mittleres Aggertal zwischen Osberghausen und Ehreshoven mit besonderer Bedeutung	ja	---	nein, - keine Flächeninanspruchnahme einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-5010-086: Agger zwischen dem Stausee bei Ösinghausen und Stausee mit regionaler Bedeutung	nein	---	ja, - keine Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches regional bedeutsam ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff) - Pseudogley-Parabraunerde mit hoher Funktionserfüllung (bf4_ff)	ja	---	ja, - Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
2.13	Wasser	Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14		Überschwemmungsgebi- et	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.15		Grundwasserkörper	- DENW_272_07: Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Agger (Plangebiet, Umfeld): mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut - DENW_272_16: Rechtsrheinische Schiefergebirge – Wiehl (Umfeld): mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.16		Oberflächenwasserkörper	- DE_NRW_2728_29048: Agger (Umfeld): ökologischer Zustand / Potenzial: schlecht; erheblich verändert oder künstlich chemischer Zustand: nicht gut - Stiefelhagener Siefen (Umfeld): nicht bewertet	nein	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	- überwiegend Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion - großflächig Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion - im Nordwesten und Osten kleinflächig Siedlung mit sehr günstiger thermischer Situation - im Osten kleinflächig Siedlung mit günstiger thermischer Situation	ja	---	nein, - keine Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung
2.18		klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-002: Bergisches Land - LSG-4910-0002: LSG Engelskirchen - UZVR-1063 größer 10-50 km²	ja	---	ja, - Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 10-50 km ²

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.20		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft (regional bedeutsam) inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche	- OV13 LXI: Aggertal und Leppetal	ja	---	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung) gemäß bestehendem Regionalplan: - Waldbereiche - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die relevanten Umweltinformationen frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht unter Kapitel 5 näher beschrieben.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiet - Biotopverbundfläche - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume - landschaftsgebundene Erholung - archäologische Bereiche

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
-----------	---

Erhebliche Beeinträchtigung sind für das Naturschutzgebiet nicht zu erwarten, da zwischen dem Naturschutzgebiet und dem Plangebiet vorhandene Bebauung liegt, die eine abschirmende Wirkung gegenüber den Wirkungen des Plangebietes hat. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich bei vier Kriterien (planungsrelevante Arten, schutzwürdige Biotop, schutzwürdige Böden, landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.
--



Teil D.

Beteiligtenliste

(Stand Aufstellungsbeschluss)

35. Regionalplanänderung, Gemeinde Engelskirchen

Beteiligte: Verfahren

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren Stand: 13.07.2021

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 7001	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land Steinmüllerallee 13 51643 Gummersbach
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 10001	Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Paul-Kemp-Str. 5 53173 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Ostendstraße 4 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Pariser Platz 6 10117 Berlin – Mitte
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) Vogelsang 27 31020 Salzhemmendorf
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Reinhardtstr. 14 10117 Berlin
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Lohnder Str. 10c 30926 Seelze
Nr: 12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Chausseestr. 37 10115 Berlin
Nr: 12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin
Nr: 12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. In der Raste 10 53129 Bonn
Nr: 12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel
Nr: 12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
Nr: 12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
Nr: 12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin
Nr: 12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Danzigerstraße 13 66798 Wallerfangen
Nr: 12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz An der Ziegelei 8 53127 Bonn
Nr: 12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12022	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Königsberger Str. 7 53913 Swisttal
Nr: 12023	Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5 26198 Wardenburg
Nr: 12024	Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100 67346 Speyer
Nr: 12025	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Holbeinstr. 12 53175 Bonn
Nr: 12026	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Königswinterer Straße 829 53227 Bonn
Nr: 12027	Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Postbus 2166 3800 CD Amersfoort
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg
Nr: 17003	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg Albertstraße 22 51643 Gummersbach
Nr: 18000	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastraße 2 47799 Krefeld
Nr: 18003	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78 4109 Leipzig
Nr: 19001	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Domstraße 55-73 50668 Köln
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Haroldstraße 14 40213 Düsseldorf
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 161000	Gemeinde Much Bauamt Hauptstraße 57 53804 Much
Nr: 185000	Oberbergischer Kreis Moltkestraße 34 51643 Gummersbach
Nr: 187000	Gemeinde Engelskirchen Engels-Platz 4 51766 Engelskirchen
Nr: 188000	Stadt Gummersbach Rathausplatz 1 51643 Gummersbach
Nr: 190000	Gemeinde Lindlar - Amt 61 - Borromäusstraße 1 51789 Lindlar
Nr: 197000	Stadt Wiehl Stadtentwicklung & Umwelt Bahnhofstraße 1 51674 Wiehl
Nr: 199000	Rheinisch-Bergischer-Kreis Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Nr: 205000	Stadt Overath Hauptstraße 25 51491 Overath
Nr: 260000	Bergischer Trinkwasser- Verband GmbH Abteilung 021/2 Bromberger Straße 39-41 42281 Wuppertal

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 262000	Aggerverband Geoinformatik u.Liegenschaften Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach
Nr: 283000	Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln
Nr: 302000	Ennepe-Ruhr-Kreis Hauptstraße 92 58332 Schwelm
Nr: 305000	Märkischer Kreis Heedfelder Straße 45 58509 Lüdenscheid
Nr: 309000	Kreis Olpe Westfälische Straße 75 57462 Olpe
Nr: 315000	Stadt Remscheid Zentraldienst 0.12 Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid
Nr: 317000	Stadt Wuppertal Ressort für Stadtentwicklung Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal
Nr: 336000	Kreis Altenkirchen Regional- und Landesplanung Parkstraße 1 57610 Altenkirchen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 405000	Zweckverband Naturpark Bergisches Land Moltkestraße 26 51643 Gummersbach
Nr: 408000	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 442000	Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 492000	Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 734000	Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11 50676 Köln



Teil E.

Anhang

(Stand Aufstellungsbeschluss)

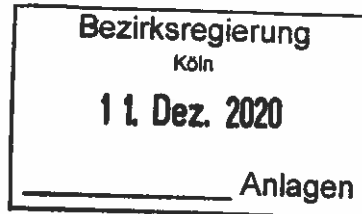
Gemeinde Engelskirchen

Der Bürgermeister



Gemeinde Engelskirchen • Postfach 1254/1255 • 51752 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Frau Petra Pelster
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln



Gu - 11/12

Zustellanschrift:
Engels-Platz 4
51766 Engelskirchen
Telefon (02263) 83-0
Telefax (02263) 1610
<http://www.engelskirchen.de>
rathaus@engelskirchen.de
Ihr Ansprechpartner
Michael Advena
Raum 224
Telefon: (02263) 83 - 168
Telefax: (02263) 83 - 8168
michael.advena@engelskirchen.de

Per Mail vorab

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen/Meine Nachricht vom
FB 3

Datum
10.12.2020

Südliche Erweiterung Buschhausen

Hier: Anregung auf Regionalplanänderung mit Umweltbericht

Sehr geehrte Frau Pelster,

hiermit rege ich für die südliche Erweiterung des Ortsteiles Buschhausen die Änderung des Regionalplanes an. Das Erweiterungsgebiet soll im Regionalplan als ASB-Fläche dargestellt werden.

Die Anregung zur Regionalplanänderung wurde im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 09.12.2020 beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karthaus
Bürgermeister

Konten der Gemeinde

Kreissparkasse Engelskirchen
BIC=COKS DE 33
IBAN=DE48 3705 0299 0324 0000 16

Volksbank Oberberg
BIC=GENODE33WIL
IBAN=DE94 3846 2135 0700 1400 16

Südliche Erweiterung Buschhausen hier: Anregung auf Regionalplanänderung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Ö / N
Planungs- und Umweltausschuss	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss beauftrag die Verwaltung, die Anregung auf Regionalplanänderung für eine ASB-Darstellung südlich von Buschhausen bei der Bezirksregierung einzureichen und im Gegenzug die Aufgabe der ASB-Flächen 145-01 Wiehlmünden und 144-01 Osberghausen anzuregen

Sachverhalt:

Die anschließenden Tagesordnungspunkte beinhalten die Aufstellungsbeschlüsse für die 42. Änderung des FNP und den Bebauungsplan Nr. 84 „Buschhausen“. Diese Bauleitplanung wird erst ermöglicht, wenn die Planung mit den Zielsetzungen der Landesplanung übereinstimmt. Es bedarf daher einer neuen Darstellung einer ASB-Fläche (Allgemeiner Siedlungsbereich) im Regionalplan.

Aufgrund der intensiven Nachfrage nach Wohnbauflächen und der in Buschhausen vorhandenen Verfügbarkeit, wird vorgeschlagen eine Regionalplanänderung jetzt anzuregen.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung wurde der Vegetationszeitraum in 2020 genutzt, um den Umweltbericht zur Scoping-Unterlage zu erstellen. Darüber hinaus wurde eine schalltechnische Untersuchung zum Standort Industriegebiet Dörrenberg Edelstahl angefertigt und die Abstimmungsgespräche mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz geführt. (Stellungnahmen sind beigelegt)

Im Einklang mit dem Gesprächsergebnis mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vom 07.07.2020 werden die dort vereinbarten Tauschflächen im Regionalplanänderungsverfahren vorgeschlagen. Im Bereich Buschhausen ist eine Waldinanspruchnahme von **5,7 Hektar** geplant. Die beiden Tauschflächen befinden sich in Wiehlmünden ASB 145-01 und Osberghausen ASB 144-01 und bedeuten einen Verzicht der Waldinanspruchnahme von insgesamt **8,9 Hektar**.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die projektierte Wohnbaufläche vertretbar ist. Eine Zusammenfassung wird beigelegt.

Ausschlaggebend für die Auswahl der Fläche in Buschhausen war die fußläufige Erreichbarkeit des Bahnhaltelpunktes Ründeroth, die topographische Eignung und die gute Erreichbarkeit der Infrastruktur im Ortskern Ründeroth.

Der Bebauungsplan soll auch im Bereich Nachhaltigkeit, Maßstäbe setzen. Dabei soll das Bauen mit Holz, die Nutzung der Sonnenenergie und die Beheizung über Biomasse zu den Zielsetzungen gehören.

Die Möglichkeit der Nutzung der Abwärme von Dörrenberg Edelstahl wird derzeit untersucht. Neben der fußläufigen Erreichbarkeit des ÖPNV, werden jenseits der bauleitplanerischen Möglichkeiten auch Angebote zum Carsharing entwickelt. Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, die Anregung zur Regionalplanänderung zu beschließen.

Anlage/n

1	Abgrenzung Plangebiet Buschhausen Grundkarte
2	Plangebiet Buschhausen Entwurf 2020-12-09 An - Frau Pelster, Bezirksregierung Köln
3	Plangebiet Buschhausen, 7 Leitsätze zur Gemeindeentwicklung
4	Schalltechnische Untersuchung zum Standort Ründeroth Dörrenberg Edelstahl, Büro Accon
5	Scoping-Unterlage zum Plangebiet Buschhausen, 16.11.2020
6	Zusammenfassung Scoping-Unterlage, Umweltbericht-2020-11-23
7	Plangebiet Buschhausen, Schreiben OBK 07.10.20
8	Plangebiet Buschhausen, Schreiben LB Wald u. Holz 13.08.20
9	Plangebiet Buschhausen, Schreiben LB Wald u. Holz mit Anlage 2 Pläne
10	Plangebiet Buschhausen, Begründung der Waldinanspruchnahme
11	Plangebiet Buschhausen, Prüfung der ASB-Reserven
12	Plangebiet Buschhausen Exposé Buschhausen